

N i e d e r s c h r i f t

(UWPA/011/2024)

über die 11. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 10.12.2024, 16:00 - 18:50 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- . Werkausschuss EB77:
 - 8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77
 - 9. Anfragen Werkausschuss EB77
- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:
 - 10. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 10.1. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/266/2024
 - 10.2. Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Bereich Straßenverkehr 614/089/2024
 - 10.3. Nachhaltige Beschaffung - Beträge aus dem Haushaltsjahr 2023 31/270/2024
 - 10.4. Bericht zur Nutzung des Klimaschaufensters 31/271/2024
Die Anlagen stehen digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung.
 - 10.5. MzK zum Protokollvermerk der Vorlage 31/250/2024 - Auswertung des Schallschutzfensterprogrammes 2021 31/273/2024
 - . Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 11. | Innenstadtentwicklung; Antrag Nr. 044/2023 der Freien Wähler und Antrag Nr. 045/2024 der CSU Fraktion | 611/190/2024 |
| 12. | Anträge Nr. 071/2023, Nr. 047/2024 und Nr. 168/2024 der Erlanger Linken: Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau | 611/213/2024 |
| 13. | Stadtentwicklungskonzept "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt" hier: Beantwortung Antrag Nr. 106/2024 der Erlanger Linken: Entwicklung der gesamten Wohnfläche durch die GEWOBAU | 611/215/2024 |
| 14. | 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Billigungbeschluss | 611/216/2024 |
| 15. | Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg im Bereich der Gemarkungen Tennenlohe und Großgründlach | 612/038/2024 |
| 16. | Umsetzung Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz | 613/314/2024 |
| 17. | Fortführung der Anerkennung des Deutschlandtickets bis 31.12.2025 | 613/315/2024 |
| 18. | Antrag Nr. 053/2024 der ödp-Fraktion: Namensänderung der S-Bahn-Haltestelle "Paul-Gossen-Straße" in "Siemens Campus Erlangen" | 613/316/2024 |
| 19. | Antrag Nr. 247/2023 der Klimaliste Erlangen "Wackenroderstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestalten" | 614/082/2024 |
| 20. | Einrichtung eines Fußgängerüberwegs auf der Möhrendorfer Straße / Ecke Lerchenbühl; Antrag Nr. 239/2023 der CSU-Fraktion | 614/086/2024 |
| 21. | Parken am Großparkplatz - vom Arbeitgeber bezahlte Monatstickets, Fraktionsantrag Nr. 043/2024 der CSU-Fraktion | 614/087/2024 |
| 22. | Neuerungen im StVG und der StVO, Antrag Nr. 60/2024 der SPD-Fraktion | 614/090/2024 |
| 23. | Antrag Nr. 084/2024 des Ortsbeirates Tennenlohe zur Lärmsituation am Autohof | 31/265/2024 |
| 24. | Anfragen | |

TOP

Werkausschuss EB77:

TOP

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Baureferent Herr Lang beantwortet die Anfrage des Beirats Herrn Dr. Hartmann aus der November-Sitzung bezüglich der Geschwindigkeitsdisplays:

„Es gibt derzeit Geschwindigkeitsdisplays im Besitz der Stadt und der Verkehrswacht. Geschwindigkeitsdisplays von Dritten gibt es nicht. Die Verkehrswacht besitzt ein Gerät, das durch die Stadt wandert. Das Gerät steht an 12 Örtlichkeiten für jeweils ca. 2 Wochen. Die Stadt besitzt keine mobilen Geräte (10 mobile Geräte beschlossen am 08.12.2020, UVPA, BV 614/096/2020, nie umgesetzt wegen fehl. Personal bei Amt 66).

Feste Geräte, bereits aufgestellt:

1. Schallershofer Straße, FR Süden, Bereich Hs.-Nr. 20
2. Gebbertstraße, FR Norden, Bereich Hs.-Nr. 59 ggü. Altenheim
3. Nürnberger Straße, FR Norden, vor Einmündung Memelstraße
4. Mönaustraße, FR Norden, Bereich HS.-Nr. 30
5. Spardorfer Straße, FR. Osten, Bereich Hs.-Nr. 25

Hiervon funktioniert eins zuverlässig (Nürnberger Straße), eins ist beim Hersteller eingesandt worden (Gebbertstraße), die anderen drei Geräte funktionieren leidlich. Mit Beschluss 614/073/2023 sollten 5 weitere feste Geräte (Hüttendorfer Straße, Naturbadstraße, Äußere Tennenloher Straße, Drausnickstraße, Eltersdorfer Straße) angeschafft werden, was aufgrund der Haushaltssperre nicht mehr geschehen ist. Wünschenswert wäre nach wie vor die Umsetzung des Beschlusses aus 2020 zur Beschaffung 10 mobiler Geräte mit Seitenradar für eine korrekte Verkehrszählung.“

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Baureferent Herr Lang beantwortet die Anfrage des Beirats Herrn Dr. Hartmann aus der November-Sitzung bezüglich der Geschwindigkeitsdisplays:

„Es gibt derzeit Geschwindigkeitsdisplays im Besitz der Stadt und der Verkehrswacht. Geschwindigkeitsdisplays von Dritten gibt es nicht. Die Verkehrswacht besitzt ein Gerät, das durch die Stadt wandert. Das Gerät steht an 12 Örtlichkeiten für jeweils ca. 2 Wochen. Die Stadt besitzt keine mobilen Geräte (10 mobile Geräte beschlossen am 08.12.2020, UVPA, BV 614/096/2020, nie umgesetzt wegen fehl. Personal bei Amt 66).

Feste Geräte, bereits aufgestellt:

1. Schallershofer Straße, FR Süden, Bereich Hs.-Nr. 20
2. Gebbertstraße, FR Norden, Bereich Hs.-Nr. 59 ggü. Altenheim
3. Nürnberger Straße, FR Norden, vor Einmündung Memelstraße
4. Mönaustraße, FR Norden, Bereich HS.-Nr. 30
5. Spardorfer Straße, FR. Osten, Bereich Hs.-Nr. 25

Hiervon funktioniert eins zuverlässig (Nürnberger Straße), eins ist beim Hersteller eingesandt worden (Gebbertstraße), die anderen drei Geräte funktionieren leidlich. Mit Beschluss 614/073/2023 sollten 5 weitere feste Geräte (Hüttendorfer Straße, Naturbadstraße, Äußere Tennenloher Straße, Drausnickstraße, Eltersdorfer Straße) angeschafft werden, was aufgrund der Haushaltssperre nicht mehr geschehen ist. Wünschenswert wäre nach wie vor die Umsetzung des Beschlusses aus 2020 zur Beschaffung 10 mobiler Geräte mit Seitenradar für eine korrekte Verkehrszählung.“

TOP 10.1

VI/266/2024

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

614/089/2024

Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Bereich Straßenverkehr

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Abteilung Straßenverkehr und Baustellen hebt zum 01.01.2025 die Verwaltungsgebühren an.

Betroffen sind Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, straßenverkehrsrechtliche Veranstaltungen nach § 29 Abs. 3 StVO und Baustellen nach § 45 Abs. 6 StVO nach Maßgabe der Anlagen.

Nach den Gebührengrundsätzen (§ 3 VwKostG 2013) sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Diesen Grundsätzen wird die bisherige Gebührenhöhe, die seit 2013 gilt, nicht mehr gerecht. Eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren ist deshalb notwendig.

Die entsprechenden Gebühren liegen in der Stadt Nürnberg ähnlich hoch.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen. Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen. Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3

31/270/2024

Nachhaltige Beschaffung - Beträge aus dem Haushaltsjahr 2023

Am 19. Juli 2019 wurde der Pakt zur nachhaltigen Beschaffung im Rat der Metropolregion Nürnberg beschlossen. Mittlerweile beteiligen sich 90 Städte, Landkreise und Gemeinden. Erlangen ist dem Pakt im Oktober 2019 beigetreten.

Zwei Kernanliegen des Paktes sind die individuelle Erhebung nachhaltiger Beschaffung in den Kommunen sowie die Veröffentlichung im Rahmen eines gemeinsamen Beschaffungsziels.

2020 konnten 5,4 Millionen Euro erzielt werden. Dieses Ergebnis konnte 2021 (8,8 Millionen Euro) und 2022 (13,5 Millionen Euro) kontinuierlich gesteigert werden. Für 2023 wurde das Ziel gesetzt, 15 Millionen Euro nachhaltig zu beschaffen. Erreicht wurden knapp 20,7 Millionen Euro.

Die Erfassung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Folgende Produktgruppen und -bereiche wurden 2023 gemeldet und erfasst:

Ausstattungen (u.a. Büromaterial, Möbel, Elektrogeräte, Informationstechnik, Sportmittel ...)

Verpflegung/Lebensmittel/Getränke (u.a. Konferenzverpflegung ...)

Versorgung (u.a. Reinigungsmittel/Hygienepapier ...)

Dienst-/Arbeitskleidung (u.a. Arbeitsbekleidung allgemein, Warnschutzkleidung ...)

Baustoffe (u.a. Natursteine, Metalle ...)

Geschenke/Werbeartikel (u.a. Druckerzeugnisse, Blumen ...)

Sonstiges

Das finale Ergebnis der Erfassung 2023 liegt vor und ist im SMARTdiagramm veröffentlicht – es wurden Beiträge in Höhe von über 20 Millionen Euro erfasst.

Link: [SMARTdiagramm - Faire Metropolregion](#)

Von diesen 20,7 Millionen Euro hat die Stadt Erlangen **1.548.267,09 €** beigesteuert.

Auf die Einwohnerzahl gerechnet sind das **13,28 €** pro Einwohner:in.

Für das Jahr 2023 hat die Stadtverwaltung folgende Beiträge gemeldet:

| | |
|--|----------------|
| Ausstattungen* | 1.284.281 Euro |
| Dienst-/Arbeitsbekleidung | 29.095 Euro |
| Geschenke/Werbeartikel (Druckerzeugnisse) | 68.781 Euro |
| Verpflegung/Lebensmittel | 19.317 Euro |
| Versorgung | 145.975 Euro |
| Sonstiges | 815 Euro |

*davon 1412,83 Euro für Fair Trade Bälle

Um die Anschaffung nachhaltiger Produkte noch mehr in den Fokus zu rücken und zu steigern, finden seit 2022 regelmäßig Workshops zur Nachhaltigen Beschaffung im Amt für Umweltschutz und Energiefragen statt.

Eine Fortführung der Workshopreihe Nachhaltige Beschaffung in 2025 wird angedacht.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Eichenmüller wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.
Der Stadtrat Herr Weierich regt an, beim nächsten Bericht die Zahlen in Relation zum gesamten Vergabevolumen zu setzen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Eichenmüller wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.
Der Stadtrat Herr Weierich regt an, beim nächsten Bericht die Zahlen in Relation zum gesamten Vergabevolumen zu setzen. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.4

31/271/2024

Bericht zur Nutzung des Klimaschaufeners

Das „Klima-Schaufenster“ bestand vom 01.01.2020 bis 31. Dezember 2023. Gegründet und im ersten Jahr finanziert im Rahmen des Klimaschutzprojekts „Nachhaltigkeit trifft Altstadt“ des Lesecafés, wurde vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Miete über eine Förderung des Nachhaltigkeitsbeirats finanziert. In der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 war der Raum mit ca. 80 m² Fläche in der Altstadtmarktpassage von Amt 31 angemietet. Er wurde damit über vier Jahre als Raum für verschiedene Ausstellungen, Veranstaltungsort für Gruppentreffen, Workshops und Vorträge genutzt.

Berichte über einzelne Ausstellungen liegen dieser Vorlage als Anlage bei. Dabei handelt es sich um eine auszugsweise, nicht abschließende Dokumentation der Aktivitäten im Klima-Schaufenster. Wegen des großen Umfangs der Dokumente wurde auf einen Ausdruck verzichtet. Es wird gebeten von den Anlagen in elektronischer Form per Mandatos Kenntnis zu nehmen.

Die folgende Übersicht fasst die Eckdaten und Themen der genannten Ausstellungen während der Betreuung durch Amt 31 in einer Übersicht zusammen:

| Zeitraum | Thema | Teilnehmende Organisationen und Initiativen | Besuchszahlen |
|--|--|---|----------------------|
| 03.11. - 17.11.2021 | Wasser | Umweltamt, ESTW, Greenpeace | 88 |
| 01.12. - 23.12.2021 | Nachhaltig Schenken | Umweltamt, sneep, Umsonstladen, Weltladen, fairlangen, Faire Metropolregion | 90 |
| 02.02. - 12.03.2022 | Abfall – Alles für die Tonne oder was?! | Umweltamt | 533 |
| 16.03. - 30.04.2022 | Klimagerechtes und artenreiches Gärtnern | Umweltamt | 115 |
| 23.04. - 11.06.2022 | No Cars Go – Malerei von Hartmut Kiewert | Lesecafé Anständig essen e.V., Forum Tierrechte des Nachhaltigkeitsbeirats | 662 |
| 16.06. - 19.06.2022 | #SupportUkrainePIC – Bilder gegen den Krieg | Comic Salon | 340 |
| 23.06. - 30.07.2022 | Durch Ernährungsgerechtigkeit zur Klimagerechtigkeit?! Wege zu einem zukunftsfähigen Ernährungssystem | Teilere, Foodsharing e.V., Weltladen, Lesecafé Anständig essen e.V., Klimafreundliche Nachbarschaftsküche, SOLAWI Erlangen | 535 |
| 25.08. - 01.10.2022 | Das Klimabudget Erlangen – so geht gemeinsamer Klimaschutz! Projekte und Fördermöglichkeiten. | Umweltamt | 274 |
| 06.10. - 29.10.2022 02.11. - 03.11.2022 | Tausch dich glücklich! Herbstlicher Kleidertausch im Klimaschaufenster Erlangen | Umsonstladen, Greenpeace, Weltladen, Climate Connect, Klimabudget, Foren des Nachhaltigkeitsbeirates | 416 |
| 05.11 - 25.11.2022 | „Nature Future – Junge Europäische Fotografie“ mit dem deutsch-französischen Institut Erlangen (DFI) | Deutsch-Französisches Institut | 177 |
| 29.11. - 23.12.2022 | Klima-Advent – verschenke Nachhaltigkeit zu Weihnachten! | Contigo, Evas Apfel, Fairlangen, Greenpeace, Klimafreundliche Nachbarschaftsküche, Lesecafé Anständig essen e.V., Kunstcafé, Sine-Design, Tortuuga. Fashion. Upcycling., Umsonstladen, Weltladen | 194 |
| 14.01. - 15.03.2023 | Erlangen bricht auf! Eine interaktive Ausstellung zum | Umweltamt, Klimafreundliche Nachbarschaftsküche, | 351 |

| | | | |
|------------------------|--|---|-----|
| | Klima-Aufbruch | Greenpeace | |
| 11.05. - 17.06.2023 | IMAGINE StUB! Eine Ausstellung rund um die Stadt-Umland-Bahn | Zweckverband StUB | 261 |
| 22.06. - 05.08.2023 | Climate Connect – der Weg zu deiner Klima-Lösung! | Climate Connect, Stecker- SoIAEr & Energiewende ER(H)langen e.V., Klimafreundliche Nachbarschaftsküche, Umsonstladen, Essbare Stadt/Urban Gardening | 237 |
| 24.08. - 09.09.2023 | Sommer, Sonne, Kleidertausch! Solarberatung trifft Kleidertausch-Wochen | Stecker-SoIAEr & Energiewende ER(H)langen e.V., Umsonstladen, Greenpeace | 165 |
| 14.09. - 21.10.2023 | Klima – Gesundheit – Stadtraum. Impulse zum Thema Fläche in der Stadt | Forum1.5 Mittelfranken, Health for Future | 447 |
| 26.10. - 25.11.2023 | Auf der Flucht! Eine Ausstellung über Frauen, Migration und die Klimakrise | Frauzentrum | 197 |
| 01.12. - 21.12.2023 | BEeverything, BElong. Collagen, Fotografien und Porträts zum Thema Identität und Zugehörigkeitsgefühl junger Menschen aus Erlangen | Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, Stadt Erlangen | 171 |

Unterstützt durch das Lesecafé, wurde das Klimaschaufenster während seines Bestands, insbesondere von der Nachhaltigkeits-Community Erlangens gut angenommen. Durchgeführte Veranstaltungen und Ausstellungen fanden in der Zielgruppe und darüber hinaus guten Anklang und regen Zulauf.

Die gute Frequentierung des Schaufensters war allerdings nicht allein durch die Platzierung der Ausstellungen erreichbar. Ein maßgeblicher Anteil der Besuchendenzahlen wurde anlässlich konkreter Veranstaltungen, die während der Laufzeit von Ausstellungen im Ausstellungsraum stattfanden, erreicht. Die Überlassung des Raums an Dritte für Besprechungen und Workshops während laufender Ausstellungen folgte der Idee daraus resultierender Synergie-Effekte.

Räumlich: Eine möglichst intensive Nutzung des Raums wurde angestrebt.

Inhaltlich: Teilnehmende an solchen Treffen nahmen ohne das Klimaschaufenster dafür gezielt aufgesucht zu haben, auch die Inhalte und Informationen der laufenden – oft thematisch ganz anders gelagerten – Ausstellungen wahr.

Das Klimaschaufenster zeigte, wie Klimaschutz und Nachhaltigkeit lebendig und vielfältig vermittelt werden können. Durch die zahlreichen Ausstellungen, die im Laufe der Zeit stattfanden, wurde eine große Bandbreite an Themen abgedeckt, die wichtige Impulse für den Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Erlangen setzten. Die unterschiedlichen Themen sorgten dabei für stetige Abwechslung und machten das Klimaschaufenster zu einem Ort, an dem die Besucher*innen

immer wieder neue Perspektiven und Inspirationen finden konnten. Dank der Zusammenarbeit mit vielen engagierten Initiativen aus der Stadtgesellschaft entstand ein facettenreicher Raum, der regelmäßig neu gestaltet wurde und so auch optisch zum Wiederkommen einlud.

Auch das Veranstaltungsangebot im Klimaschaufenster war vielseitig und wurde von den Besucher*innen sehr gut angenommen. Von gemeinsamem Upcycling bis hin zu Koch-Workshops – die Veranstaltungen boten praktische Anknüpfungspunkte und förderten eine bewusste und nachhaltige Lebensweise. Besonders die Kleidertauschpartys stießen auf großen Zuspruch, was zeigt, wie stark das Interesse an umweltfreundlichen Alternativen im Alltag gewachsen ist. Zudem präsentierte sich das Klimaschaufenster bei verschiedenen städtischen Events in der Innenstadt, wie etwa bei der „Rädl“, dem Comic-Salon und der Langen Nacht der Wissenschaften, und erreichte damit auch ein breiteres Publikum über die Nachhaltigkeits-Community hinaus.

Als Treffpunkt leistete das Klimaschaufenster einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt in der Stadtgesellschaft. Initiativen wie „Fridays for Future“ fanden hier einen Raum, um sich regelmäßig zu vernetzen und auszutauschen. So wurde das Klimaschaufenster nicht nur zu einem Ort der Information, sondern auch zu einem lebendigen Zentrum für gemeinschaftliches Engagement.

Das Klimaschaufenster zeigte damit, dass es möglich ist, Menschen für eine nachhaltigere Zukunft zu begeistern und gemeinsam etwas zu bewegen – und erschuf damit für vier Jahre einen Raum der Begegnung und des Lernens.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.5

31/273/2024

MzK zum Protokollvermerk der Vorlage 31/250/2024 - Auswertung des Schallschutzfensterprogrammes 2021

Die Stadt Erlangen hat mit dem Beschluss 31/081/2021 die Neuauflage des kommunalen Lärmschutzfensterförderprogramms beschlossen. Im Protokollvermerk (31/250/2024) zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) 2024 wurde eine Auswertung des Förderprogramms gewünscht.

Ziel des Programms war die Verringerung der Lärmbelastung in Wohnungen an Hauptverkehrsstraßen und damit eine Verbesserung der Wohnqualität. Die Förderung sollte dazu beitragen, dass die Mieten bzw. die Belastung bei Eigentum nach der Modernisierung in sozialverträglichen Grenzen bleiben. Für die Förderung wurden 50.000 € zur Verfügung gestellt.

Im Zeitraum vom 11.10.2021 bis zum 19.01.2023 sind 19 Förderanträge eingegangen. Hiervon wurden 13 Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von 32.045,36 € gefördert. Im Schnitt wurde jede Maßnahme mit ca. 2.450 € gefördert. Die Auswertung der Förderanträge hat gezeigt, dass durch die Förderung in etwa die Kosten abgedeckt wurden, welche durch die Verwendung der höheren Schallschutzklasse 4 als Mehrkosten entstanden sind.

Aus der Tabelle können die Wahlbezirke und Stadtteile entnommen werden, in denen gefördert wurde.

| Stadtteil | Wahlbezirk | Stadtteil | Wahlbezirk |
|----------------|-----------------------------|-----------------|----------------------------|
| Erlangen Stadt | 013 - Innenstadt-West | Erlangen Stadt | 330 - Röthelheimpark-Nord |
| Erlangen Stadt | 013 - Innenstadt-West | Erlangen Stadt | 410 - Rathenau-Ost |
| Erlangen Stadt | 022 - Markgrafentadt-West | Erlangen Stadt | 413 - Rathenau-West |
| Erlangen Stadt | 022 - Markgrafentadt-West | Bruck | 440 - Bruck |
| Erlangen Stadt | 031 - Rathausplatz-Nordwest | Bruck | 440 - Bruck |
| Erlangen Stadt | 110 - Sankt Johann | Eltersdorf | 444 - Bachfeld-Süd |
| Erlangen Stadt | 121 - Steinforst-Mitte | Eltersdorf | 444 - Bachfeld-Süd |
| Erlangen Stadt | 121 - Steinforst-Mitte | Büchenbach | 773 - Am Europakanal-Nord |
| Büchenbach | 122 - Steinforst-Süd | Großdechsendorf | 801 - Dechsendorf-Nordwest |
| Erlangen Stadt | 200 - Burgberg-West | | |

Spezielle Bundes- und Landesförderungen für Schallschutzfenster sind Amt 31 derzeit nicht bekannt. Seit 1978 ermöglicht die sogenannte Lärmsanierung bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung von Auslösewerten, die am 01.08.2020 erneut abgesenkt wurden.

Für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung gilt, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen sind (z.B. Lärmschutzwände, -wälle). Aktive Lärmschutzmaßnahmen vermindern die Emissionen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg.

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann vorgesehen, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichen, nicht möglich sind bzw. ihre Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutz-

zweck stehen. Im Fall der Lärmsanierung erstattet der Bund lärmbeeinträchtigten Eigentümern allerdings nur 75 % der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

TOP 11

611/190/2024

Innenstadtentwicklung; Antrag Nr. 044/2023 der Freien Wähler und Antrag Nr. 045/2024 der CSU Fraktion

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Innenstädte stehen heute vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Unter anderem aufgrund der Digitalisierung und des damit einhergehenden geänderten Konsumverhaltens werden weniger Einzelhandelsflächen benötigt. Große Ankermieter, wie Kaufhäuser oder Bekleidungsanbieter verlassen die Innenstädte oder verkleinern sich.

Dies alles führt im Ergebnis dazu, dass Innenstädte neu gedacht werden müssen. Fragen, wie

- Welche Nachnutzungen / Nutzungsmodelle gibt es für nicht mehr zeitgemäße Einzelhandelsimmobilien?
- Wie beleben wir die Innenstädte?
- Wer und was bewegt die BürgerInnen in die Innenstädte zu gehen?

müssen diskutiert und Antworten darauf gesucht werden. Vor diesen Herausforderungen und Fragen steht auch die Erlanger Innenstadtentwicklung. Ziel muss es daher sein, Ansätze und

Formate zu finden, wie die Erlanger Innenstadt attraktiv bleibt und gut für die Zukunft aufgestellt ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die Basis für eine attraktive Innenstadt zu erhalten, ist es erforderlich, die verschiedenen relevanten Maßstabsebenen zu betrachten und abgestimmte Maßnahmen und Konzepte zu definieren – dies reicht von konkreten Maßnahmen vor Ort über städtebauliche Überlegungen auf Blockebene und teilräumliche Konzepte, wie dem ISEK Innenstadt sowie sektoralen (gesamtstädtischen) Konzepten wie dem Einzelhandelskonzept bis hin zum integrierten gesamtstädtischen Stadtentwicklungskonzept.

Auf all diesen Ebenen ist die Verwaltung bereits heute aktiv bzw. sind Konzepte oder deren Fortschreibung in Vorbereitung.

Das im Antrag (Nr. 44/2023) mit Verweis auf die Klausurtagung vom 15.10 bis 16.10. 2021 angesprochene Stadtentwicklungskonzept wird aktuell ausgeschrieben. Eine der hierzu in der Verwaltung benötigten Stellen wurde 2023 besetzt, so dass die erforderlichen Vorarbeiten starten konnten und die Vergabe zeitnah erfolgen soll (siehe Vorlage 611/171/2023). Innerhalb des Stadtentwicklungskonzeptes werden u.a. die Wechselwirkungen zwischen Innenstadt und Gesamtstadt betrachtet und Ziele definiert. In Bezug auf die Innenstadtentwicklung treffen dagegen zum einen teilräumliche Konzepte, wie Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte (ISEK) und zum anderen sektorale Fachkonzepte konkretere Aussagen.

Auf der gesamtstädtischen sektoralen Ebene legt das Einzelhandelskonzept einen Fokus auf die Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt. Das Städtebauliche Einzelhandelskonzept der Stadt Erlangen wurde am 31.03.2011 vom Stadtrat als Grundlage für die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung beschlossen. Die hier zugrundeliegenden Daten sind vorwiegend aus dem Jahr 2010. Übergeordnete Ziele sind unter anderem der *Erhalt und die Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen als gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg und Fürth sowie die Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als dominierendes Versorgungszentrum in Erlangen.*

Die Verfolgung dieser Ziele ist eine Daueraufgabe der Stadtentwicklung und ein langfristiger Prozess. Dennoch machen es die zwischenzeitlichen Entwicklungen erforderlich, die bisherigen Handlungsansätze auf den Prüfstand zu stellen, zu evaluieren und auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren. Eine erste Evaluierung findet im Rahmen der teilräumlichen Fortschreibung des Standortkonzeptes für den Bereich Südstadt/Bruck statt (siehe Vorlage Nr. 611/179/2023).

Ein bereits vorliegendes Ergebnis dieser Fortschreibung ist, dass sowohl Grundlagen wie der Einzelhandelsbesatz einer Aktualisierung bedürfen als auch das gesamtstädtische Standortkonzept einer Überprüfung und Anpassung an aktuelle rechtliche Grundlagen bedarf und in Gänze überarbeitet werden muss.

Mit der Vergabe der Passantenfrequenzuntersuchung (siehe Vorlage Nr. II/WA/033/2024) wurde zudem eine wichtige analytische Grundlage für die weiteren Überlegungen zur Innenstadtentwicklung geschaffen. Betrachtet wurden hierbei

- Straßenzüge mit Fokus Frequenzen und Übergang zwischen Lagen
- Plätze mit Fokus Bewegungsradius der Besucher, Kopplungseffekte zwischen Lagen
- Parkplätze mit Fokus Einzugsgebiet der Parkplätze und Koppelungseffekte mit Innenstadtlagen

- Veranstaltungen mit Fokus Frequenzeffekte und Koppelungseffekte mit Innenstadtlagen

Um Erlangen als gut erreichbare Einkaufsstadt auch für Auswärtige attraktiv zu halten, hat das City Management (CM) bereits konkrete Vorschläge für Zwischenlösungen im Bereich des Parkraummanagements erarbeitet. Ziel ist es, das deaktivierte Parkleitsystem mit zusätzlichen kostengünstigen, analogen Maßnahmen ein Stück weit zu reaktivieren. Parkraum steht in innerstädtischen Parkhäusern in ausreichendem Umfang zu Verfügung, oftmals ist nur nicht bekannt, wo. Daher hat das CM eine Park-Broschüre sowie eine digitale Karte veröffentlicht.

Die bisher schwerpunktmäßige Aufgabe der Erlanger Innenstadt als Einkaufsort soll zukünftig durch weitere Angebote wie z.B. Kultur, soziale Treffpunkte, Gastronomie, Bildung, Sportangebote, Erholung und Information ergänzt werden. Eine in ihrem Nutzungsangebot vielfältigere Innenstadt soll Innenstadtlagen attraktiver machen. Dabei spielen zeitgemäße Umnutzungen von vorhandenen Gebäuden eine große Rolle sowie das Schaffen von weiteren, auch konsumfreien Aufenthaltsqualitäten im öffentlichen Raum. Wichtig ist, dass neben kurzfristigen Maßnahmen auch tragfähige langfristige Lösungen erarbeitet werden. Ein Beispiel ist die Nachnutzung der Greiner-Immobilie in der nördlichen Altstadt zum ZAM – Zentrum für Austausch und Machen als sozialer und kreativer Treff vor Ort für Jung und Alt. Künftige Angebote im Kultur- und Bildungscampus Frankenhof – Kubic gehen auch in diese Richtung und werden zur Belebung der südlichen Altstadt beitragen.

Für die Erlanger Innenstadt ist die Möglichkeit einer besseren räumlichen Einbeziehung der nördlichen Altstadt einschließlich des Martin-Luther-Platzes zu prüfen. Zudem ist die Anbindung des Bohlenplatzes über Untere/Obere Karlstraße bzw. Friedrichstraße an die belebte Einkaufsstraße Hauptstraße/Nürnberger Straße zu fördern.

Um den beschriebenen wachsenden Anforderungen an die Erlanger Innenstadt zielgerichtet begegnen zu können, bedarf es daher eines neuen Ziel- und Handlungskonzeptes in Form eines sog. Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK). Dieses bildet zudem die Grundlage für den Erhalt der finanziellen Unterstützung der Städtebauförderung – wie sie beim Umbau des Palais Stutterheim, der Umgestaltung des Gerbereitunnels sowie diverser Straßenumgestaltungen bereits erfolgte und derzeit bei der laufenden Maßnahme KUBIC greift.

Laufende und geplante Maßnahmen zur Attraktivierung der Innenstadt (nicht abschließend)

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Projekten und Maßnahmen mit dem Ziel, die Innenstadt und auch den Bereich zwischen Schuhstraße und Bohlenplatz zu attraktivieren.

Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz

Im Bereich rund um den Bohlenplatz sollen ab Frühjahr 2025 für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten neue Bewirtschaftungsformen für die öffentlichen Parkplätze in einem Pilotprojekt getestet werden. Diese beinhalten ebenfalls die Integration von Lieferzonen im betreffenden Gebiet, welche zum Be- und Entladen genutzt werden können. So soll unter anderem auch die Situation für Kunden des Einzelhandels, die vor Ort auf das (Kurz-)Parken in direkter Nähe des Geschäftes angewiesen sind, um schwerere Einkäufe einzuladen, verbessert werden. Auch sollen durch die neuen Bewirtschaftungsformen Kunden des Einzelhandels eine bessere Chance haben, einen Parkplatz zu finden. Vorausgegangen ist ein längerer Beteiligungsprozess mit den Betroffenen vor Ort. Im Erfolgsfall können Maßnahmen des Pilotprojektes auf weitere Bereiche der Innenstadt ausgeweitet werden.

Projekt „WerkRaum Innenstadt“

In Kooperation mit der Stadtgesellschaft und den Projektbeirat sind die Projekte „Stühle auf dem Neustädter Kirchenplatz“, „Tanzboden am Ende der Wasserturmstraße“ und auch die

„Kunsthandwerksmeile“ entstanden. Die Stühle laden im konsumfreien Raum zum Verweilen ein, der Tanzboden und auch die Kunsthandwerksmeile locken in den Sommermonaten Menschen in die Stadt.

Darüber hinaus ist geplant, mit Mitteln des Sonderfonds ‚Innenstädte beleben‘ in der Oberen Karlstraße auf Höhe des Fachgeschäfts Blumen Hauke zusätzliche mobile Sitzmöbel mit Bepflanzung zu installieren. Im Rahmen einer Patenschaft ist vorgesehen, dass die Bepflanzung und Pflege durch den ansässigen Fachhändler erfolgt. Hiermit soll eine Aufwertung des Übergangs von der Unteren hin zur Oberen Karlstraße erreicht werden.

Eine Verstetigung der Projekte ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vorgesehen. Noch vorhandene Restmittel aus dem oben genannten Sonderfonds konnten auf das Jahr 2025 übertragen werden. Dadurch ist die angestrebte Verstetigung der unterschiedlichen Maßnahmen im kommenden Jahr sichergestellt.

Veranstaltungen und Maßnahmen des City Managements

Das City Management organisiert jährlich ca. zwölf innenstadt-relevante Veranstaltungen. Hierzu zählen u.a. der Schlossstrand, das Weinfest auf dem Schlossplatz, das Italienische Fest, der Erlanger Herbst und die Eislauffläche. Ziel ist die Belebung der Innenstadt und eine deutliche Erhöhung der Besucherfrequenzen. Die Organisation solcher Events ist ein notwendiger Baustein, um Konsumausgaben in den Bereichen Handel, Dienstleistung und Gastronomie in die Erlanger Innenstadt zu lenken und Lust auf die Innenstadt und deren Angebot zu machen.

Mit der Einführung des City-Gutscheins konnten zudem seit 2018 rund 2,5 Mio. Euro an potenziellen Ausgaben in den o.g. Bereichen am Standort gebunden werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das städtebauliche Einzelhandelskonzept der Stadt Erlangen soll fortgeschrieben werden.

Da der größte Handlungsdruck in der Innenstadt besteht, wird ein Schwerpunkt der Betrachtung die Innenstadt sein. Um einen Blick von „außen“ zu erhalten und von den Erfahrungen anderer Städte zu profitieren, ist eine externe Vergabe sinnvoll.

Ebenso bedarf es eines neuen Ziel- und Handlungskonzeptes in Form eines sog. Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Innenstadt (vgl. Beschlussvorlage 610.3/034/2021).

Die Entwicklung der Erlanger Innenstadt ist ein dynamischer und fortwährender Prozess, der sich an den wandelnden Anforderungen orientiert. Hieraus und aus den oben genannten Konzepten, die selbstverständlich nicht abschließend zu verstehen sind, sondern laufend fortgeschrieben werden, werden weiterführende Maßnahmen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Innenstadtentwicklung resultieren.

Alle vorgenannten sowie weiterführende Maßnahmen und Konzepte, wie beispielsweise die Entsiegelung und Aufwertung der Plätze, werden in enger Abstimmung zwischen den berührten Fachdienststellen erstellt, so dass sie sich in Hinblick auf die Zielsetzung einer attraktiven Innenstadt ergänzen.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage wird eine kurzfristige Bearbeitung des Einzelhandelskonzeptes und eines ISEK für die Innenstadt nicht möglich sein. Sobald entsprechende Ressourcen vorhanden sind, werden diese in der Verwaltung weiterverfolgt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Janik schlägt vor, im Dezember 2025 wieder zu diesem Thema zu berichten. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 44/2023 der Freien Wähler und der FDP ist damit abschließend bearbeitet.
3. Der Antrag Nr. 45/2024 der CSU Stadtratsfraktion ist damit ebenfalls bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Janik schlägt vor, im Dezember 2025 wieder zu diesem Thema zu berichten. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 44/2023 der Freien Wähler und der FDP ist damit abschließend bearbeitet.
3. Der Antrag Nr. 45/2024 der CSU Stadtratsfraktion ist damit ebenfalls bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 12

611/213/2024

Anträge Nr. 071/2023, Nr. 047/2024 und Nr. 168/2024 der Erlanger Linken: Erhöhung der Quote für geförderten Wohnungsbau

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen deutlich. Dies zeigt sich auch anhand der in der Vergangenheit stark gestiegenen Miet- und Kaufpreise. Mit der Einführung einer Quote sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch den geförderten Eigenheimbau sollte dem entgegengewirkt und mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Der Stadtrat hat am 23.10.2014 die Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau beschlossen (611/009/2014). Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten musste seitdem ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Geschossfläche für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde die Quote von 25 % auf 30 % erhöht (611/208/2017).

Für den geförderten Eigenheimbau wurde im Stadtrat am 27.11.2014 beschlossen, dass ein Anteil von 25 % der neu geschaffenen Wohnbauflächen für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden sollen, wenn das Baugebiet mehr als 16 Reihen - oder Doppelhäuser umfasst (611/019/2014).

Die bisherigen Erfahrungen mit den Quoten für den geförderten Mietwohnungs- und Eigenheimbau sind positiv. Die Quoten werden von Wohnungsbauunternehmen und Bauträgern allgemein akzeptiert.

Da jedoch die Situation auftreten kann, dass die Schwellenwerte für die Anwendung der Quoten (16 Wohneinheiten im Eigenheimbau und 24 Wohneinheiten im Mietwohnungsbau) für sich betrachtet nicht erreicht werden, aber in Summe eine erhebliche Anzahl an Wohneinheiten entsteht, von denen keine förderbar sein muss, beantragte die SPD-Fraktion mit Antrag Nr.

096/2022, dass auch für „Mischfälle“ eine Lösung gefunden werden sollte. In diesem Zusammenhang beantragte die Stadtratsgruppe Erlanger Linke mit dem Änderungsantrag Nr. 071/2023, dass sowohl die Quote für geförderten Mietwohnungsbau als auch die Quote für geförderten Eigenheimbau auf 50 % erhöht wird.

Die Anträge 096/2022 und 071/2023 wurden bereits im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 611/126 /2022/2 behandelt, diese Vorlage aber im Juli 2023 von der Behandlung im Stadtrat abgesetzt. Die Weiterbearbeitung dieser Vorlage steht noch aus.

Mit dem Antrag Nr. 047/2024 (siehe Anlage 1) der Stadtratsgruppe Erlanger Linke wird jetzt beantragt, dass (1) der Anteil der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau, der für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden muss, auf 40 % erhöht wird und (2) der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum auf mindestens acht Geschosswohnungen herabgesetzt wird.

Mit dem Antrag Nr. 168/2024 wird darüber hinaus hilfsweise Folgendes beantragt: (1) Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 12 Geschosswohnungen umfasst. (2) Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird von 25 % auf 30 % erhöht und wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens 12 Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser umfasst.

Punkt 1) des Antrages Nr. 47/2024 wird durch die Stadtverwaltung in der vorliegenden Beschlussvorlage beantwortet. Aufgrund der inhaltlichen Gleichwertigkeit wird in diesem Zusammenhang auch der Antrag Nr. 071/2023 sowie Punkt 1), 1. Halbsatz von Satz 2 des Antrages Nr. 168/2024 mit behandelt.

Regelungen in anderen Städten

Die Quoten für den geförderten Wohnungsbau liegen in Deutschland meist zwischen 30 % - 40 %, in Ausnahmefällen bis 50 %, sofern eine Quote beschlossen wurde. Die folgende Tabelle zeigt einige Beispiele:

| Stadt | Einwohnerzahl | Quote geförderter Wohnraum |
|--------------|---------------------------|--|
| Berlin | 3.782.202 (31.12.2023) | 30 % bei Verfahren mit mehr als 5.000m ² Geschossfläche |
| Köln | 1.095.520 (31.12.2023) | 30 % ab 1.800 m ² Geschossfläche und 20 Wohneinheiten |

| | | |
|-------------------|-------------------------|--|
| Stuttgart | 633.842 (31.12.2023) | 30 %, die erste geförderte Wohnung ab ca. 5 Wohneinheiten (WE) bzw. 450 m ² und. die erste Sozialmietwohnung ab ca. 10 WE bzw. 900 m ² 45 % bei Ersatzmaßnahmen im Radius von 1.000 m. 50 % bei städtischen Grundstücken |
| Nürnberg | 526.091 (31.12.2023) | 40 % ab 31 Wohneinheiten |
| Bonn | 338.396 (31.12.2022) | 40 % bei 8-19 Wohneinheiten (ab mind. 850 m ² Bruttogrundfläche BGF), 50 % bei mehr als 20 Wohneinheiten bzw. ab 2100 m ² BGF |
| Augsburg | 303.150 (31.12.2023) | 30 % der Neubaugeschossfläche als einkommensorientiert geförderter Wohnungsbau im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes mit einer Bindungsdauer von 40 Jahren |
| Regensburg | 159.465 (31.12.2023) | 40 % ab 2.500 m ² (20 % für Einkommensstufen I und II und 20 % für die Einkommensstufe III) |
| Würzburg | 128.246 (31.12.2023) | 30 % ab 25 Wohneinheiten und/oder 3.000 m ² Geschossfläche |
| Bergisch-Gladbach | 112.660 (31.12.2023) | 30 % ab 13 WE bzw. Wohnflächen > 1.000m ² |

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, von der unter Punkt 1) im Antrag Nr. 47/2024 (siehe Anlage 1) vorgeschlagenen Erhöhung der Quote auf 40 % (bzw. 50 % gem. Änderungsantrag Nr. 071/2023, siehe Anlage 2) abzusehen und die bisherige Quote von 30 % beizubehalten, wie dies auch der hilfsweise Antrag Nr. 168/2024 vorsieht (siehe Anlage 3, Punkt 1, 1. Halbsatz von Satz 2).

Aus rechtlicher Sicht ist der Festlegung und Handhabung der Quote mit Zurückhaltung und Augenmaß zu begegnen, auch wenn eine maximal zulässige prozentuale Quote nicht benannt werden kann. Je höher die Quote bzw. je niedriger die Schwelle für deren Eingreifen angesetzt ist, desto stärker wird in das Eigentumsrecht eingegriffen. Die Grenze einer Quote, die zunächst nur den Umfang einer konkreten vertraglichen Verpflichtung vorgibt, wird die Angemessenheit sein.

Es wäre wenig zielführend, eine Quote festzulegen, die regelmäßig dazu führen würde, dass Vertragsabschlüsse wegen angeblicher oder tatsächlicher Unwirtschaftlichkeit gar nicht erst erreicht werden. Sinnvoll scheint die Festlegung einer Quote, die zu einer typischerweise wirtschaftlich handhabbaren Belastung führt.

Eine pauschale Erhöhung der Quoten auf 40 % bzw. 50 % wird für nicht zielführend gehalten. Da zu hohe Quotenanforderungen die Realisierung der Projekte insgesamt unwahrscheinlicher

machen, und somit auch weniger neuer Wohnraum geschaffen wird, liegen diese nicht im städtischen Interesse.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung schlägt in der bisher nicht entschiedenen Beschlussvorlage Nr. 611/126/2022/2 vor, die Schwellenwerte sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch für den geförderten Eigenheimbau auf jeweils 12 Wohneinheiten herabzusetzen. Da in Erlangen auf Grund der Flächenverfügbarkeit zukünftig eher kleinere Wohnbauprojekte mit einer geringeren Anzahl an Wohneinheiten zu erwarten sind, wird ein Herabsetzen der Schwellenwerte als angemessener und geeigneter Weg erachtet, weiteren geförderten Wohnungsbau zu schaffen.

Weiter soll gemäß Vorlage 611/126/2022/2 die Quote für den geförderten Eigenheimbau von 25 % auf 30 % erhöht werden, um eine stärkere Berücksichtigung von gefördertem Wohnraum im Einfamilienhausbau zu erreichen. Damit wären in beiden Segmenten jeweils die gleichen Anteile an gefördertem Wohnungsbau zu erbringen. Diesem Vorschlag folgt auch der hilfsweise Antrag Nr. 168/2024 der Linken.

Diese Vorlage soll in einer der nächsten Sitzungen erneut zum Beschluss vorgelegt werden. Bis dahin bleiben die bisherigen Quotenregelungen für Geschosswohnbauten (30 %; BV Nr. 611/208/2017) und Eigenheime (25 %; BV Nr. 611/019/2014) bestehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Eitel stellte den Änderungsantrag, die Quote auf 35 % zu erhöhen, dieser erhielt mit 5 Stimmen im Ausschuss und 3 Stimmen im Beirat keine Mehrheit.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Die Quote für den geförderten Geschosswohnungsbau verbleibt bei 30 % der neu zu schaffenden Geschossfläche.
3. Antrag Nr. 071/2023, Antrag Nr. 047/2024 Punkt 1 sowie Antrag Nr. 168/2024 Punkt 1, 1. Halbsatz von Satz 2 („In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden“) der Erlanger Linke sind damit bearbeitet. Die Bearbeitung von Punkt 2) des Antrages Nr. 047/2024 und der noch offenen Punkte von Antrag Nr. 168/2024 erfolgt zusammen mit dem Fraktionsantrag Nr. 096/2022 der SPD.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 13 gegen 1

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Eitel stellte den Änderungsantrag, die Quote auf 35 % zu erhöhen, dieser erhielt mit 5 Stimmen im Ausschuss und 3 Stimmen im Beirat keine Mehrheit.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Die Quote für den geförderten Geschosswohnungsbau verbleibt bei 30 % der neu zu schaffenden Geschossfläche.
3. Antrag Nr. 071/2023, Antrag Nr. 047/2024 Punkt 1 sowie Antrag Nr. 168/2024 Punkt 1, 1. Halbsatz von Satz 2 („In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden“) der Erlanger Linke sind damit bearbeitet. Die Bearbeitung von Punkt 2) des Antrages Nr. 047/2024 und der noch offenen Punkte von Antrag Nr. 168/2024 erfolgt zusammen mit dem Fraktionsantrag Nr. 096/2022 der SPD.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 13

611/215/2024

**Stadtentwicklungskonzept "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt" hier:
Beantwortung Antrag Nr. 106/2024 der Erlanger Linken: Entwicklung der gesamten
Wohnfläche durch die GEWOBAU**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beantwortung des vorliegenden Antrags Nr. 106/2024 „Entwicklung der gesamten Wohnfläche durch die GEWOBAU“ von der Erlanger Linke vom 21.10.2024

Die Planungsabsicht, u.a. bezahlbaren Wohnraum in der Regnitzstadt zu schaffen, ist im Rahmen der Projektziele festgehalten. In BV 611/161/2023 zur Projektdefinition sind in Anlage 2 die Projektziele festgehalten. Dabei sind u.a. „Bezahlbarer Wohnraum und soziale Mischung“ als Ziele benannt

(S. 1).

In BV 611/194/2024/1 zur Zustimmung Rahmenplan sind in Anlage 2 Erläuterungen festgehalten. Die Unterteilung der Baufelder in einzelne Flurstücke und die kleinteilige Vermarktung an mehrere Bauherren je Baublock werden im Sinne des städtebaulichen Entwurfes vorgeschlagen (S. 23f.). Unterschiedliche Bauherren sollen dadurch angesprochen werden.

Die Planung besitzt im aktuellen Stadium noch nicht die Reife, derartige Vorstellungen zu fixieren. Die Vermarktung kann erst nach Abschluss des Grunderwerbs und weitergehender Planung erfolgen. Ein Vermarktungsbeschluss wird den Stadtratsgremien zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 106/2024 der Erlanger Linken ist hiermit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 106/2024 der Erlanger Linken ist hiermit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 14

611/216/2024

6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Billigungsbeschluss

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Mit dem Beschluss vom 26.07.2022 hat der UVPA die Verwaltung beauftragt, die nächsten Verfahrensschritte zur städtebaulichen Nachverdichtung am Standort Mozartstraße 33b durchzuführen.

Das östlich der Werner-von-Siemens-Straße gelegene Bestandsgebäude auf dem Grundstück Mozartstraße 33b wurde bisher als reines Bürogebäude der Fa. Siemens genutzt. Diese Nutzung wurde aufgegeben. Das Bürogebäude lässt keine angemessene Umnutzung und Erweiterung für eine Wohnnutzung zu, welche der neue Eigentümer des Grundstücks im Wesentlichen realisieren möchte. Die innerstädtische Lage und der Anspruch, eine qualitätvolle Neubebauung zu gewährleisten, führte in Abstimmung mit der Stadt Erlangen zur Auslobung eines Realisierungswettbewerbs mit städtebaulichem Ideenteil. Der Ideenteil umfasste die östlich angrenzenden Grundstücke des bestehenden Umspannwerks sowie das bislang als Parkplatzfläche genutzte städtische Grundstück. Der Wettbewerb wurde im März 2022 abgeschlossen.

Der Entwurf des 1. Preises stellte eine städtebaulich überzeugende Lösung dar, widerspricht jedoch in einigen wesentlichen Festsetzungen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan (Geschossanzahl, GFZ), so dass im Ergebnis die Grundzüge der Planung betroffen sind und für deren Verwirklichung ein Planungserfordernis besteht.

Die Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 181 soll vor diesem Hintergrund die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere und angemessene Dichte im innerstädtischen Umfeld (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und auch den in Erlangen dringend benötigten Wohnraum schaffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1076/2, 1075, 1075/6, 1783/2 (Teilfläche) der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,63 ha (Anlage 1). Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um die Flurnummern 1075/3, 1075/5, 1783/1, 1783/3, 2236/2, 2236/4 und 2236/5 reduziert. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die angedachte Bebauung des Bereichs Umspannstation / Parkplatz Gebbertstraße aufgrund von Standortabwägungen der ESTW nicht mehr weiterverfolgt wird.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Mit dem geplanten Baukonzept soll eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe realisiert werden. Das 6. Deckblatt zum Bebauungsplan steht somit der Darstellung des FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere zu berücksichtigen:

- Städtebau / Bebauung

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist auf den mit dem 1. Preis ausgezeichneten Wettbewerbsentwurf zurückzuführen. Die Neuplanung reagiert auf die vorhandene Bebauung. Es wurden sowohl die höheren, als auch die niedrigeren Geschossigkeiten aus der näheren Umgebung im städtebaulichen Entwurf aufgenommen

Der Beschluss des Stadtrates zur Sicherung neu ausgewiesener Geschossfläche für den geförderten Mietwohnungsbau (Vorlagen-Nr. 611/208/2017) ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen anzuwenden.

Bei der Realisierung der baulichen Anlagen ist folgender Wohnungs- und Nutzungsmix beabsichtigt:

Frei finanzierter Wohnungsbau und geförderter Wohnungsbau im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) mit generationengerechten und generationenübergreifenden, barrierefreien Mietwohnungen insbesondere für Familien, Alleinerziehende, Senioren und Studierende. Ein gewerblicher Teil mit Beherbergungsbetrieb, sowie nicht wesentlich störende, gewerbliche Einrichtungen, wie etwa Bäckereien, Cafés und eine Schank- und Speisewirtschaft.

Im städtebaulichen Vertrag ist insbesondere die Bauverpflichtung auf dem Grundstück gesichert.

- Klima

Der Beschluss zur Solaren Baupflicht (Vorlagen-Nr. 611/108/2022) ist umzusetzen. Die Neubebauung soll den Anforderungen an den Klimaschutz (kompakte Bauweise, sparsamer Umgang mit Fläche, Energieeffizienz) und der Klimaanpassung (stadtklimatisch wirksame Freiflächen, Regenwasserrückhaltung, Dachbegrünung bis hin zum Schwammstadt-Prinzip, Begrünung von Dach und Fassade, Photovoltaik, Freiflächenqualität, begrünte Freiflächen, Oberflächenbeläge) gerecht werden.

- Immissionsschutz / Umspannwerk

Neben dem Geltungsbereich befindet sich ein 110 kV-Umspannwerk. Im Hinblick auf die geplante benachbarte Wohnbebauung sind entsprechende Mindestabstände einzuhalten, um eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder zu vermeiden.

- Baumschutz:

Grundsatz ist der Erhalt schützenswerter Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen. Eine sich an der Mozartstraße befindende Roteiche soll erhalten werden. Dem wird mit einer baulichen Anpassung der zukünftigen Tiefgarage entsprochen. Die Verpflanzung von Bäumen ist i.d.R. schwierig und teuer. Die einzelnen Bäume wurden im Rahmen einer Baumbestandsaufnahme fachgerecht aufgenommen und kartiert. Gemäß Entwurf sollen neun gesetzlich geschützte Bäume der Planung weichen. Die vergleichbare Qualität der Bäume wird durch Anforderungen an die Qualität von Neupflanzungen sichergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 6. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB (Anlage 2).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Städtebaulicher Realisierungswettbewerb

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs zurück. Er bildet die Basis für den Bebauungsplan Nr. 181 6. Deckblatt.

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) des Erlanger Stadtrats hat am 26.07.2022 beschlossen für das Gebiet Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße, den Bebauungsplan Nr. 181 durch das 6. Deckblatt - Mozartstraße - für das Gebiet zwischen Mozartstraße und Theodor-von-Zahn-Straße nach den Vorschriften des BauGB zu ändern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 12.07.2024 bis einschließlich 24.07.2024 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Am 24.07.2024 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 4 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

Städtebau

Städtebauliches
Konzept /
Wettbewerb /
Geschossigkeit /

Verschattung der nördlich gelegenen Nachbargebäude der Theodor-von-Zahn-Straße durch die geplante Höhenentwicklung der Gebäude, die auf den mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurf zurückzuführen ist. Grundsätzlich reagiert die aus dem Wettbewerb hervorgegangene Planung auf die vorhandene Bebauung und vermittelt in der Höhenentwicklung zwischen höheren, als auch niedrigeren Geschossigkeiten aus der näheren Umgebung.

Freiraum

Standorte
Entsorgung

Mögliche Belästigung durch die Ausweisung und Anordnung von Nebenanlagen für Müllstandorte an der Theodor-von-Zahn-Straße

Die Nebenanlagen der Müllstandorte wurden zusammengefasst und an anderer Stelle innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt. Zudem werden diese Anlagen eingehaust und begrünt.

Bäume

Erhalt der Baumreihe und des Bewuchsstreifens an der Theodor-von-Zahn-Straße.

Gemäß Bebauungsplanentwurf sollen neun gesetzlich geschützte Bäume der Planung weichen. Diese Bäume werden durch Neupflanzungen von Bäumen vergleichbarer Qualität ersetzt. Eine sich an der Mozartstraße befindende Roteiche soll erhalten werden. Um den Erhalt zu ermöglichen, wird eine bauliche Anpassung der zukünftigen Tiefgarage erfolgen. Die einzelnen Bestandsbäume wurden im Rahmen einer Baumbestandsaufnahme fachgerecht aufgenommen und kartiert. Die alternative Verpflanzung von Bäumen ist i.d.R. schwierig und teuer.

Zum Vorentwurf des 6. Deckblatts des Bebauungsplans Nr. 181 haben Bürgerinnen und Bürger schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen der Planung im Bereich der Ausbildung der Dachgeschoßzone entlang der Theodor-von-Zahn-Straße geführt.

Mit der jetzigen Planung soll die Geschossigkeit auf 3 bis 5 Vollgeschosse entlang der nördlichen Grenze festgelegt werden, wobei das 5. Vollgeschoss nur in Teilbereichen der Treppenhäuser zur Straße ausgebildet wird und ansonsten als Staffelgeschoss zurückversetzt von der Gebäudekante ausgestaltet ist.

Mittels einer Besonnungsstudie wurde nachgewiesen, dass durch die Neubebauung nur vertretbare, geringfügige Auswirkungen auf die Besonnung der Fassaden der Theodor-von-Zahn-Straße zu erwarten sind. Ergänzend wurde auch die Ausweisung der Nebenanlagen für Müllstandorte neu organisiert und an anderer Stelle ausgewiesen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

Nutzungskonzept

Die Planung zielt darauf ab, ein städtebaulich harmonisches Bindeglied zwischen den im Süden und im Westen vorhandenen großmaßstäblichen Gewerbebauten (u.a. Siemens Hochhaus) und der ansonsten im Umfeld bestehenden sehr heterogenen Baustruktur mit überwiegender Wohnbebauung zu schaffen.

Der Bebauungsvorschlag des Wettbewerbssiegers sieht auf dem Grundstück Mozartstr. 33b eine Blockrandbebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Bauhöhen vor: im Norden, an der untergeordneten Theodor-v.-Zahn-Straße mit kleinteiligeren Baukubaturen, im Westen und Süden mit einer durchgehenden Riegelbebauung. An der Südostecke, im Bereich der Kreuzung Zenker-/ Mozartstraße, bildet ein baulicher Hochpunkt einen städtebaulichen Akzent. Eine Durchgrünung wird durch attraktive und gut nutzbare Freianlagen sowohl entlang der beiden öffentlichen Straßen, als auch im Blockinnenbereich gewährleistet.

Mit der Dichte der Bebauung kann ein Beitrag zur Schaffung von Wohnraum und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet werden.

Auf dem Grundstück Mozartstr. 33b sollen frei finanzierte Mietwohnungen, geförderte Wohnungen und Gewerbe errichtet werden. Entsprechend der Festsetzung als Mischgebiet ist ein gewerblicher Anteil von mindestens 30% vorgesehen, welcher entlang der Mozartstraße realisiert werden soll: Im Erdgeschoss sind kleinteilige Nutzungen wie Verkauf oder Gastronomie o.ä. vorgesehen, in den oberen Etagen Büronutzung.

Verkehrerschließung / Verkehrsanbindung / Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird im Zusammenhang mit der Neubebauung im Wesentlichen in einer Tiefgarage untergebracht, um die Binnenbereiche von Verkehr freizuhalten. Die Neubebauung erfolgt auf dem bestehenden Privatgrundstück und ist an die vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraßen angebunden.

Energie und Klimaschutz

Das Planungskonzept für die Mozartstraße 33b sieht extensive und intensive Dachbegrünung vor. Die Dachflächen dienen zusammen als Retentionsflächen. Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan die aktive und passive Nutzung von Solarenergie festgesetzt.

Umsetzung Vergnügungsstättenkonzept

Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen, das vom Erlanger Stadtrat am 23.07.2015 beschlossen wurde, wird umgesetzt. Ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO werden vom 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 ausgeschlossen.

Sonstiges

Für das Baugebiet wurden Teilverschattungsstudien erstellt, die zu einer Anpassung der Planung geführt haben.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung der Deckblätter im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind zum Teil überbaut. Die unbebauten Flächen sind weitgehend versiegelt.

Durch die Neubebauung wird zwar eine höhere Baudichte erreicht, allerdings werden die verbleibenden Freiflächen intensiv begrünt und für das künftige Wohnumfeld als attraktive Aufenthaltsräume ausgestaltet.

Auch im Bereich der Dachflächen werden im Vergleich zum Bestand Verbesserungen für das Mikroklima erreicht: Dachbegrünung, Dachgärten, solare Baupflicht, energieeffiziente Bauweise etc. Somit wird insgesamt eine positive Entwicklung für das Stadtklima erreicht.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Die Beirätin Frau Simon bittet darum, künftig auch den Beiratsmitgliedern die Bebauungspläne per E-Mail zukommen zu lassen. Außerdem betont sie die Wichtigkeit des Schutzes der Bestandsbäume während der Bauphase. Des Weiteren bittet sie darum, die Ersatzbepflanzungen bodengebunden durchzuführen.

Die Verwaltung sagt den Versand des Downloadlinks zu den Bebauungsplänen zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 - Mozartstraße, wird um ca. 0,3 ha reduziert. Hinzu kommt ein Teilbereich des Flurstücks 1783/2 (Anlage 1). Die Größe des Planbereichs beträgt nun circa 0,63 ha.
2. Der Entwurf des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 - Mozartstraße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.12.2024 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichen. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Beirätin Frau Simon bittet darum, künftig auch den Beiratsmitgliedern die Bebauungspläne per E-Mail zukommen zu lassen. Außerdem betont sie die Wichtigkeit des Schutzes der Bestandsbäume während der Bauphase. Des Weiteren bittet sie darum, die Ersatzbepflanzungen bodengebunden durchzuführen.

Die Verwaltung sagt den Versand des Downloadlinks zu den Bebauungsplänen zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 - Mozartstraße, wird um ca. 0,3 ha reduziert. Hinzu kommt ein Teilbereich des Flurstücks 1783/2 (Anlage 1). Die Größe des Planbereichs beträgt nun circa 0,63 ha.
2. Der Entwurf des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 - Mozartstraße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 10.12.2024 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichen. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 15

612/038/2024

Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg im Bereich der Gemarkungen Tennenlohe und Großgründlach

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeindegrenzänderung wird erforderlich, um im Bereich der geplanten StUB-Trasse südlich der Bundesautobahn 3 und westlich der Bundesstraße 4 (im Bereich der Autobahnausfahrt 84 Erlangen-Tennenlohe) die Flächen für die vorgesehene Haltestelle „Reutleser Straße“ in Verbindung mit einer Wendeschleife der StUB sowie einer Park-and-Ride-Anlage insgesamt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg zu platzieren.

Dieser Bereich ist zugleich Endpunkt des ersten Planfeststellungsabschnitts der StUB, der dann insgesamt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg zu liegen kommt.

Die Regierung von Mittelfranken hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Hochbauten einer solchen Anlage nicht durch eine Stadtgrenze geteilt sein sollten und empfohlen, in einem solchen Fall rechtzeitig vor den Genehmigungsverfahren die Stadtgrenze entsprechend zu korrigieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadtverwaltungen Nürnberg und Erlangen haben die Auffassung der Regierung in den Arbeitskreisen des Zweckverbandes bestätigt. Neben den baurechtlichen Aspekten führten die Stadtverwaltungen auch weitere Aspekte wie die eindeutige Zuständigkeitszuordnung für

Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei an, denn die Stadtgrenze der beiden kreisfreien Städte stellt natürlich zugleich auch eine Kreisgrenze dar.

Nachfolgende Argumente zur Verschiebung der Stadtgrenze in das Gebiet der Stadt Nürnberg wurden in den Arbeitskreisen des Zweckverbands StUB und der Stadtverwaltungen erarbeitet:

- Die vom bisherigen Verlauf der Stadtgrenze geschnittene vorgesehene Haltestelle „Reutleser Straße“ bedient die Nürnberger Stadtteile Reutles und Großgründlach.
- Die Bundesautobahn 3 hat eine hohe Trennwirkung des Bereichs gegenüber der Kernstadt Erlangen wie auch des nördlich der BAB 3 gelegenen Erlanger Stadtteils Tennenlohe.
- Die Wendeschleife gehört zum Planfeststellungsabschnitt 1a der StUB, welcher ausschließlich die Streckenführung auf Nürnberger Stadtgebiet umfasst. Liegt auch die vorgesehene Wendeschleife mit Park-and-Ride-Anlage und Haltestelle vollständig in Nürnberg, kann sich die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange für die abschnittsspezifischen Themen auf die für die Stadt Nürnberg zuständigen TöBs beschränken, während sonst wegen einer kleinen Fläche auch die für Erlangen zuständigen TöBs einzubinden wären. Insofern dient eine Verschiebung in das Gemeindegebiet Nürnbergs auch der Verfahrensverschlinkung.

In der Lenkungsgruppe konnte zudem Einigkeit erzielt werden, dass für die Kostenteilung des Zweckverbands der bisherige Verlauf der Stadtgrenze maßgeblich bleiben soll, um durch die Umgemeindung keine zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt Nürnberg herbei zu führen.

In den abschließenden Beratungen des Arbeitskreises Recht, Liegenschaften und Bodenordnung des ZV StUB wurden daher folgende Bedingungen für die Verschiebung der Stadtgrenze definiert:

- Park-and-Ride-Gebäude und Haltestelle sollen eindeutig in einem Stadtgebiet liegen
- Der Planfeststellungsabschnitt 1a soll vollständig auf Nürnberger Stadtgebiet liegen
- Die neue Stadtgrenze soll bestehenden Flurgrenzen folgen, damit (außer dem betroffenen Straßengrundstück) keine Flurstücke geteilt werden müssen

Es ergeben sich nachfolgende Flächenänderungen zwischen den Städten Erlangen und Nürnberg:

- 1) Ausgliederung aus dem Gemeindegebiet der Stadt Erlangen und Eingliederung in das Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg:

| | | | |
|--------------|----------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Fl.Nr. 198/3 | Gemarkung Tennenlohe | 7.798 m ² | Ackerland |
| Fl.Nr. 201 | Gemarkung Tennenlohe | 11.970 m ² | Ackerland |
| Fl.Nr. 201/2 | Gemarkung Tennenlohe | 1.845 m ² | Straßenverkehrsfläche |
| | | ----- | |
| | Gesamtfläche: | 21.613 m² | |

- 2) Ein Flächenausgleich vom Gemeindegebiet der Stadt Nürnberg in das Gemeindegebiet der Stadt Erlangen soll nicht stattfinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. März 2000 ist das Verfahren einer Gemeindegrenzänderung geregelt. Weil mit der Änderung der Gemeindegrenze auch die Grenze eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt geändert wird, ist gemäß Landkreisordnung LkrO die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirkes zuständig; hier also die Bezirksregierung von Mittelfranken.

Die Städte Erlangen und Nürnberg sind übereingekommen, dass der Antrag zur Gemeindegrenzänderung von der die Flächen aufnehmenden Stadt Nürnberg gestellt wird. Die notwendigen Unterlagen von Seiten der Stadt Erlangen (Stadtratsbeschluss, Anhörungsunterlagen, etc.) werden der Stadt Nürnberg für die Antragsstellung bei der Bezirksregierung übermittelt.

Die Gebietsänderung wird dann durch eine von der zuständigen Bezirksregierung von Mittelfranken zu erlassende Rechtsverordnung und deren Bekanntmachung abgeschlossen.

Ein Anhörungsverfahren der betroffenen Eigentümer*innen wurde von der Stadt Erlangen durchgeführt.

Im Rahmen der durchgeführten Fachdienststellenbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass der Reutleser Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Erlangen ist. Mit der Umgemeindung geht die Baulast für das auszugliedernde Teilstück auf die Stadt Nürnberg über.

Ferner befindet sich die auszugliedernde Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Hutgraben mit Winkelfeld und Wolfsmantel“. Das Landschaftsschutzgebiet südlich der A3 zwischen der Autobahnmeisterei und Reutles hat wichtige Funktionen im Naturhaushalt und als Trenngrün zwischen den beiden Großstädten. Durch die StUB ist im weiteren Verfahren eine Aufhebung oder Befreiung vom Schutzstatus in diesem Bereich generell erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Auf Wunsch der Stadträtin Frau Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Stadtrat Herr Prof. Dr. Schulze möchte wissen, welchen Einfluss die Änderung der Gemeindegrenze auf die Kosten, die der Stadt Erlangen im Rahmen der StuB entstehen, haben werden.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Janik sagt eine Beantwortung im Stadtrat zu.

Den Beirat Herr Dr. Hartmann interessiert, wie sich die Zuständigkeiten bei der Räumspflicht am Reutleser Weg durch die Verschiebung ändern und ob dies praktikabel in der Durchführung ist. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Abstimmung:

verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch der Stadträtin Frau Wunderlich wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Der Stadtrat Herr Prof. Dr. Schulze möchte wissen, welchen Einfluss die Änderung der Gemeindegrenze auf die Kosten, die der Stadt Erlangen im Rahmen der StuB entstehen, haben werden.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Janik sagt eine Beantwortung im Stadtrat zu.

Den Beirat Herr Dr. Hartmann interessiert, wie sich die Zuständigkeiten bei der Räumspflicht am Reutleser Weg durch die Verschiebung ändern und ob dies praktikabel in der Durchführung ist. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 16

613/314/2024

Umsetzung Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der ruhende Verkehr in der Erlanger Innenstadt steht vor zahlreichen Herausforderungen. Die Nachfrage nach Parkraum ist hoch, die Fahrbahnen sind oft zu eng für den Verkehrsfluss, die Verkehrssicherheit wird durch verkehrswidriges Halten und Parken beeinträchtigt, die Parkraumbewirtschaftung ist unübersichtlich und Handwerker und Pflegedienste finden nur schwer auftragsnahe Parkplätze.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen eines Pilotprojektes, dessen Maßnahmen über verschiedene Beteiligungsformate mit den Betroffenen vor Ort abgestimmt wurden, in einem begrenzten Gebiet neue Formen der Parkraumbewirtschaftung zur Verbesserung der Situation des ruhenden Verkehrs erprobt werden. Zu den erarbeiteten Maßnahmen gehören die Integration von Lieferzonen, die Reduzierung von Parkregelungen, die punktuelle Reduzierung von Stellplätzen und die Anpassung der Parkdauer für gebührenpflichtiges Parken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um alle Betroffenen in die Konzepterstellung einzubeziehen, wurden verschiedene Beteiligungsformate gewählt, über die bereits im Juli diesen Jahres in diesem Gremium informiert wurde. In einem ersten Schritt wurden im April und Mai 2024 zwei Arbeitskreissitzungen durchgeführt, in denen mit Interessensvertretern der verschiedenen Stakeholder im Projektgebiet die Grundlagen für die Konzepterstellung diskutiert wurden.

Auf Basis dieser Arbeitskreissitzungen und einer Online-Befragung hat das auf Parkraumkonzepte spezialisierte Gutachterbüro „stadtraum“ drei Konzeptvarianten erarbeitet. Diese Konzeptvarianten wurden am 12. Juni 2024 im Rahmen einer großen Öffentlichkeitsbeteiligung im Kreuz+Quer am Bohlenplatz vorgestellt. Rund 120 Anwohnerinnen und Anwohner, Gewerbetreibende und weitere Interessierte konnten an verschiedenen Ständen ihr Feedback zu den Konzeptvarianten abgeben. Die Konzeptvariante „Mischparken“ erhielt dabei die meisten positiven Rückmeldungen.

Nach Einarbeitung der Anregungen und Hinweise aus der großen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 9. Oktober 2024 eine finale Konzeptversion der Öffentlichkeit vorgestellt. Auch hier gab es Rückmeldungen aus dem Plenum, die von der Verwaltung geprüft und soweit möglich in der endgültigen Planung berücksichtigt wurden. Die Rückmeldungen der Anwesenden waren überwiegend positiv.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung schlägt vor, den in Anlage 1 - Finales Konzept Mischparken - dargestellten Plan als Pilotprojekt für die Dauer von 6 Monaten umzusetzen. Durch die Reduzierung der Parkregelungen werden die Bewirtschaftungsformen deutlich übersichtlicher, da alle vorhandenen Stellplätze sowohl von Anwohnern mit Bewohnerparkausweis als auch von Besuchern mit Parkschein genutzt werden können. Dadurch können die vorhandenen Stellplätze effektiver genutzt werden und die Autofahrenden haben ein größeres potentielles Stellplatzangebot sowie die Sicherheit, jeden freien Stellplatz im Gebiet nutzen zu können.

Die Einrichtung von Lieferzonen, die ca. alle 80 Meter eingerichtet werden, hat für den MIV verschiedene Vorteile. Der Lieferverkehr muss nicht mehr auf der Straße oder dem Gehweg halten, was ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmer darstellt, sondern kann in den Lieferzonen zum Be- und Entladen halten. Auch Privatpersonen können mit ihrem Fahrzeug in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder des Geschäfts, in dem sie eingekauft haben, zum Be- und Entladen oder zum Ein- und Aussteigen halten. Durch die Beschilderung als eingeschränktes Halteverbot können die Lieferzonen von Handwerkern und Pflegediensten zum Parken während ihrer Tätigkeit vor Ort genutzt werden, sofern sie über eine Sonderparkgenehmigung verfügen. Um diese besondere Parksituation zu verdeutlichen, sollen auf Hinweis des Gutachterbüros und der Bevölkerung in den Beteiligungsformaten Fahrbahnmarkierungen die Lieferzonen kennzeichnen (siehe Anlage 3 - Fahrbahnmarkierung Lieferzonen).

Im Bereich der Oberen Karlstraße auf Höhe der Universitätsbibliothek wird auf der Südseite ein Parkplatz reduziert, um eine Ausweichstelle für den Radverkehr zu schaffen. Außerdem wird die Parkdauer für gebührenpflichtiges Parken von drei auf zwei Stunden reduziert, um eine höhere Fluktuation für die Kunden des Gewerbes zu ermöglichen.

Um der Befürchtung einiger Gewerbetreibender entgegenzuwirken, dass Anwohner dauerhaft alle Stellplätze im Gebiet belegen könnten, wird das Pilotprojekt durch eine kontinuierliche Evaluierung der Abteilung Mobilitätsplanung begleitet. Dabei werden regelmäßig die Auslastung der vorhandenen Stellplätze, der Anteil der Anwohner (Autos mit entsprechendem Bewohnerparkausweis) und der gebührenpflichtig parkenden Pkw sowie die Verkaufsdaten der Parkscheine erhoben. Sollte sich eine signifikante Verschlechterung der Parkraumsituation für das Gewerbe abzeichnen (Zunahme des Bewohnerparkens um 10 % bei gleichzeitiger Abnahme des Besucherparkens um 10 % oder eines der beiden Kriterien um 20 %; erhoben wird während der Geschäftszeiten unter Berücksichtigung noch freier Stellplatzkapazitäten), kann auch vor Ablauf der Dauer des Pilotprojektes mit einer Nachsteuerungsvariante reagiert werden (siehe Anlage 2 - Nachsteuerungsvariante). Der Plan in Anlage 2 zeigt eine beispielhafte Verteilung der Parkregelungen im Gebiet und kann im Falle einer Umsetzung ggf. noch an die Erkenntnisse der Evaluierung angepasst werden.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es bei dem Pilotprojekt vor allem darum geht, zu testen, ob die durch die verschiedenen Beteiligungsformate erarbeitete Neuordnung der Parkraumbewirtschaftungsformen zu einer Verbesserung der Parksituation in der Innenstadt führt. Durch das Pilotprojekt mit Evaluation verlässt man den Bereich der Spekulation über mögliche Auswirkungen von Parkraumbewirtschaftungsformen und kann sich bei weiteren Projekten und Maßnahmen auf belegbare Fakten stützen. Am Ende der Pilotphase wird eine weitere Sitzung des Arbeitskreises stattfinden, um über die Ergebnisse zu berichten und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollte das Pilotprojekt erfolgreich sein, wäre eine Ausweitung auf die gesamte Innenstadt der nächste Schritt.

Die Herstellungskosten für die Variante 1 belaufen sich auf rd. 40.000,- €. Für die Umsetzung der Nachsteuerungsvariante sind nochmals zusätzlich rd. 2.000,- € erforderlich. Ein großer Teil der Kosten entfällt auf den notwendigen Neu- und Umbau von Parkscheinautomaten. Die benötigten Mittel sind im Haushaltsplan von Amt 66 enthalten und stehen vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung für das Projekt zur Verfügung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|------------------|----------------|
| Investitionskosten: | € ca. 40.000,- € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz auf der Grundlage des als Anlage 1 - Finales Konzept Mischparken - beigefügten Plans umzusetzen und im Frühjahr/Sommer 2025 zu starten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz auf der Grundlage des als Anlage 1 - Finales Konzept Mischparken - beigefügten Plans umzusetzen und im Frühjahr/Sommer 2025 zu starten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 17

613/315/2024

Fortführung der Anerkennung des Deutschlandtickets bis 31.12.2025

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss Nr. 613/261/2023 sowie Nr. 613/286/2024 wurde die Anerkennung des Deutschlandtickets jeweils aufgrund der unklaren Finanzierungssituationen befristet fortgeführt. Die Befristungen gehen mit dem Vorgehen und den Gremienbeschlüssen des Grundvertragsausschusses und der Gesellschafterversammlung des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) einher.

Bezugnehmend auf die weitere Laufzeit nach dem 31.12.2024 haben die Gesellschafterversammlung der VGN GmbH und der Grundvertragsausschuss im VGN der weiteren Gültigkeit des Deutschlandtickets im VGN bis zum 31.12.2025 zugestimmt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im nächsten Schritt ist nun ein Beschluss durch die Gremien des Erlanger Stadtrates notwendig, um die Weiterreichung der Ausgleichsleistungen der durch das Deutschlandticket entstehenden Mindereinnahmen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW) zu gewährleisten, indem die befristete Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) verlängert wird.

Der Preis des Deutschlandtickets wird zum 01.01.2025 auf 58 Euro pro Monat erhöht, um eine auskömmliche Finanzierung der Mindereinnahmen sicherzustellen. Eine weitere Voraussetzung ist die Übertragbarkeit der in 2023 nicht benötigten Finanzierungsmittel auf die Jahre 2024 und 2025 über das 10. Änderungsgesetz zum Regionalisierungsgesetz, damit der Preis des Tickets stabil gehalten werden kann. Letzteres wird nach derzeitigem Stand trotz der politischen Übergangsphase durch den Bruch der „Ampel-Koalition“ wahrscheinlich noch rechtzeitig beschlossen.

Dennoch ist aufgrund von Unwägbarkeiten die Zustimmung zum Deutschlandticket an die Bedingung gekoppelt, dass ein vollständiger Ausgleich der Mindereinnahmen durch den Bund und Freistaat gesichert ist (siehe Beschlusspunkt 1). Das Vorgehen wird aufgrund der noch fehlenden Verabschiedung des 10. Änderungsgesetz zum Regionalisierungsgesetz von der VGN GmbH empfohlen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen wird den öDA entsprechend des angegebenen Zeitraums anpassen. Die Fortschreibung umfasst auch die Regelungen zum bayerischen Ermäßigungsticket. Der Erlass einer allgemeinen Vorschrift ist aufgrund des öDA für die Stadt Erlangen nicht notwendig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ**
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich zum 31.12.2025 unter der Bedingung zugestimmt, dass der vollständige Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Einführung des Deutschlandtickets für das Jahr 2025 durch die Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern gesichert ist.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2024 befristete Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird entsprechend der „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 31.12.2025 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 31.12.2025 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich zum 31.12.2025 unter der Bedingung zugestimmt, dass der vollständige Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Einführung des Deutschlandtickets für das Jahr 2025 durch die Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern gesichert ist.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2024 befristete Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird entsprechend der „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 31.12.2025 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 31.12.2025 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 18

613/316/2024

Antrag Nr. 053/2024 der ödp-Fraktion: Namensänderung der S-Bahn-Haltestelle "Paul-Gossen-Straße" in "Siemens Campus Erlangen"

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ödp-Fraktion beantragt eine Umbenennung der S-Bahn-Haltestelle „Paul-Gossen-Straße“ in „Siemens Campus (Erlangen)“.

Die Benennung und Namensänderung von Bushaltestellen im Stadtgebiet liegt im Ermessen der Stadt Erlangen. Dem Ausschuss wurde mit der Vorlage Nr. 613/223/2023 eine Systematik zur Benennung der Haltestellen anhand von bestimmten Kriterien vorgestellt. Für Haltestellen des Schienenverkehrs ist jedoch die Deutsche Bahn zuständig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung erachtet eine Änderung des Namens „Paul-Gossen-Straße“ in „Siemens Campus (Erlangen)“ für sinnvoll und unterstützt den Vorschlag. Seit der Inbetriebnahme der S-Bahn-Haltestelle „Paul-Gossen-Straße“ hat sich das Areal Siemens Campus stetig hinsichtlich der gewerblichen Nutzung sowie der Infrastruktur weiterentwickelt. Zudem gewinnt der öffentliche Stadtteil durch die geplante Wohnnutzung sowie der Ansiedlung von Teilen der Friedrich-Alexander-Universität weiter an Bedeutung. Aufgrund dieser (überregionalen) Bedeutung wird der Vorschlag auch hinsichtlich der Orientierung und Verständlichkeit für die Fahrgäste befürwortet.

Für Bushaltestellen wurde eine Benennung in Anlehnung an private Einrichtungen zwar ausgeschlossen, der Siemens Campus als öffentlicher Stadtteil ist aber explizit als Ausnahme

aufgenommen worden. Eine Umbenennung des S-Bahnhofs ist daher auch mit der Systematik für die Bushaltestellen konform.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Namensänderung muss ein formaler Antrag an die Deutsche Bahn gestellt werden. Eine solche Umbenennung verursacht Kosten in Höhe eines fünfstelligen Betrages, der unter anderem durch den Austausch von Schildern, Änderungen in elektronischen Systemen, Austausch von Informationen in Fahrzeugen etc. zustande kommt. Diese Kosten stellt die Deutsche Bahn dem Antragssteller in Rechnung.

Da die Umbenennung in „Siemens Campus (Erlangen)“ durch Werbeeffekte unmittelbar der Firma Siemens zugutekommt und eine Kostenübernahme durch die Stadt aufgrund der aktuellen Haushaltslage ausgeschlossen ist, wurden Gespräche zwischen Siemens und der Verwaltung zu einer möglichen Kostentragung geführt. Die Fa. Siemens hat sich dazu bereiterklärt, die entstehenden Kosten der Namensänderung vollständig zu tragen und hat dieser Beschlussvorlage zugestimmt.

Im nächsten Schritt wird die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Fa. Siemens auf die Deutsche Bahn zugehen, einen formalen Antrag stellen und das weitere Prozedere sowie die genaue Kostenaufstellung klären. Entsprechend der Namensstruktur der vorhandenen Bahnhöfe ist gegebenenfalls die Bezeichnung „Erlangen Siemens Campus“ bzw. „Siemens Campus“ zu wählen, die genaue Bezeichnung erfolgt letztendlich in Abstimmung mit der Deutschen Bahn.

Des Weiteren wird in diesem Zuge die Umbenennung des Bahnhofsbereichs in „Hauptbahnhof“ aufgegriffen und die Deutsche Bahn um eine Kostenschätzung gebeten, die als Diskussionsgrundlage für den weiteren Entscheidungsprozess dienen soll. Bisher bezieht sich der Name „Hauptbahnhof“ in Erlangen nur auf die Bushaltestelle, was kostenneutral wie bei anderen Bushaltestellen umgesetzt werden konnte.

Wie im Fall der Bushaltestellen ist eine Umbenennung nur zum jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember möglich. Der frühestmögliche Termin ist der Fahrplanwechsel im Dezember 2025. Ob der Zeitrahmen eingehalten werden kann, muss mit der zuständigen Stelle der Deutschen Bahn geklärt werden.

Steht der Zeitpunkt der Umbenennung fest, wird eine zeitgleiche Namensanpassung der Bushaltestellen „Paul-Gossen-Straße“ sowie „Forschungszentrum“ angestrebt, sodass eine insgesamt nachvollziehbare Orientierung gegeben ist und Umsteigebeziehungen anhand gleichlautender Haltestellennamen gut nachvollziehbar sind. Die Verwaltung wird den Ausschuss zu gegebener Zeit über den weiteren Verlauf informieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Jarosch stellt klar, dass die Klammern in der Haltestellenbezeichnung des ödp-Antrages nur die Varianten darstellen sollten und nicht in die tatsächliche Benennung übernommen werden sollen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Umbenennung der S-Bahn-Haltestelle „Paul-Gossen-Straße“ in „Siemens Campus (Erlangen)“ in Zusammenarbeit mit der Firma Siemens bei der Deutschen Bahn zu beantragen. Die Beantragung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kosten für die Umbenennung vollständig durch die Firma Siemens getragen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenschätzung für die Umbenennung des Erlanger Bahnhofs in „Erlangen Hauptbahnhof“ bei der Deutschen Bahn anzufordern.
3. Der Antrag Nr. 053/2024 der ödp-Fraktion ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Jarosch stellt klar, dass die Klammern in der Haltestellenbezeichnung des ödp-Antrages nur die Varianten darstellen sollten und nicht in die tatsächliche Benennung übernommen werden sollen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Umbenennung der S-Bahn-Haltestelle „Paul-Gossen-Straße“ in „Siemens Campus (Erlangen)“ in Zusammenarbeit mit der Firma Siemens bei der Deutschen Bahn zu beantragen. Die Beantragung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kosten für die Umbenennung vollständig durch die Firma Siemens getragen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenschätzung für die Umbenennung des Erlanger Bahnhofs in „Erlangen Hauptbahnhof“ bei der Deutschen Bahn anzufordern.
3. Der Antrag Nr. 053/2024 der ödp-Fraktion ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 8 gegen 1

TOP 19

614/082/2024

Antrag Nr. 247/2023 der Klimaliste Erlangen "Wackenroderstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestalten"

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine kurzfristige Ausweisung der Wackenroderstraße als Verkehrsberuhigter Bereich ist nicht möglich. Ein Verkehrsberuhigter Bereich soll eine hohe Aufenthaltsqualität besitzen und benötigt deshalb eine besondere Gestaltung.

Hierzu muss der Bereich niveaugleich ausgebildet sein, darf keinen Gehweg besitzen, die Ausdehnung des Verkehrsberuhigten Bereiches darf nicht zu groß sein und muss dazu eine niedrige Verkehrsbelastung aufweisen.

Daneben ist regelmäßig der Eingangsbereich umzugestalten, damit die Verkehrsteilnehmenden den Bereichswechsel von der „normalen“ Straße mit getrennten Verkehrsarten zum Verkehrsberuhigten Bereich mit der Mischung der Verkehrsarten wahrnehmen.

Im Weiteren legt der Verkehrsberuhigte Bereich Schrittgeschwindigkeit fest. Damit die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit erreicht wird, soll die Verkehrsführung wechselseitig verschwenkt werden, mit Engstellen versehen werden und auch entsprechend gestaltet werden. Hier empfehlen sich Bäume oder Grünflächen.

Einher geht häufig eine deutliche Reduktion von Pkw-Stellplätzen, da im Verkehrsberuhigten Bereich nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden darf und Räume für die Umgestaltung benötigt werden.

Als Verkehrsberuhigte Bereiche kommen überdies nur Straßen in Frage, die als Wohnweg oder Wohnstraße eingestuft sind und kein Durchgangsverkehr aufweist.

Hierzu sind für die Umgestaltung Planungsmaßnahmen, Umbaumaßnahmen und infolgedessen auch Haushaltsmittel notwendig.

Grundsätzlich ist in der Wackenroderstraße ein Verkehrsberuhigter Bereich denkbar, da Bordsteingehwege nicht vorhanden sind. Dennoch ist eine Umgestaltung zwingend nötig, da die Straße derzeit keine ausreichende Aufenthaltsqualität besitzt.

Diese Umgestaltung ist mit nicht geringen Kosten verbunden, da Einengungen, Grünflächen Pflanzkübel oder ähnliches zur Gestaltung eingesetzt werden muss.

Nachdem die notwendigen Haushaltsmittel für diese Umgestaltung in absehbarer Zeit nicht vorhanden sind, ist eine Planung und Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Eine verkehrliche Notwendigkeit hierzu besteht nicht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Verkehrsberuhigte Bereiche in der Bürgerschaft üblicherweise äußerst kontrovers diskutiert werden. In der Regel sind ebenso viele Bürger für den verkehrsberuhigten Bereich wie dagegen. Eine zwingende Notwendigkeit für die Ausweisung verkehrsberuhigter Bereiche besteht nicht. Dieser ist aber in der Regel aufgrund des Umbaus mit hohen Kosten verbunden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag Nr. 247/2023 der Klimaliste Erlangen ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 12 gegen 2

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag Nr. 247/2023 der Klimaliste Erlangen ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 8 gegen 1

TOP 20

614/086/2024

**Einrichtung eines Fußgängerüberwegs auf der Möhrendorfer Straße / Ecke
Lerchenbühl; Antrag Nr. 239/2023 der CSU-Fraktion**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Antrag Nr. 239/2023 hat die CSU-Fraktion einen Fußgängerüberweg (FGÜ, Zebrastreifen) an der Möhrendorfer Straße, Ecke Lerchenbühl, beantragt.

Generell wird bei FGÜs die Schutzwirkung falsch eingeschätzt. Zwar hat der Fußgänger Vorrang, dennoch besteht in der Praxis immer eine erhebliche Unsicherheit, ob der Fahrer bzw. die Fahrerin anhält bzw. anhalten kann. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen dem Fußgänger und den Kraftfahrzeugfahrenden notwendig, die gerade für Kinder schwierig durchzuführen ist.

In der dazugehörigen Vorschrift, die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, sind deshalb mehrere Voraussetzungen normiert, die die Sicherheit des FGÜ gewährleisten.

Neben der ausreichenden Beleuchtung sind vor allem Verkehrszahlen zu erreichen. In der Spitzenstunde stellen 200-300 Kfz und 50-100 Fußgänger die untere Einsatzgrenze für Fußgängerüberwege dar (Nr. 2.3 R-FGÜ). Danach sind zudem bei einer Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

Für den gesamten Tag wurden ca. 8.200 Kfz/Tag, jedoch nur 110 Fußgänger/Tag gezählt. In der Spitzenstunde sind 588 bzw. 729 Kfz gezählt worden. Ein Fußgängerüberweg scheidet damit aus. Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreiten scheidet eine Querungshilfe (Mittelinsel) ebenso aus. Denkbar wäre eine Fußgängerlichtsignalanlage (FuLSA). Diese wäre grundsätzlich möglich, da die nächste Lichtsignalanlage ausreichend entfernt ist. Jedoch erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage eine Umsetzung in naher Zukunft unrealistisch.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag Nr. 239/2023 der CSU-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag Nr. 239/2023 der CSU-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 21

614/087/2024

**Parken am Großparkplatz - vom Arbeitgeber bezahlte Monatstickets,
Fraktionsantrag Nr. 043/2024 der CSU-Fraktion**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf öffentlich gewidmeten Parkflächen können nur Parkgebühren gemäß der Parkgebührenordnung der Stadt Erlangen erhoben werden. Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen (Arbeitnehmer, Gewerbetreibende etc.) zu gewähren, sieht weder die Parkgebührenordnung der Stadt Erlangen vor noch gibt es hierzu in der Straßenverkehrsordnung eine Rechtsgrundlage.
Im Ergebnis ist eine Privilegierung bestimmter Gruppen nicht möglich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 043/2024 der CSU-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 043/2024 der CSU-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 22

614/090/2024

Neuerungen im StVG und der StVO, Antrag Nr. 60/2024 der SPD-Fraktion

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das StVG wurde mit Wirkung zum 17.07.2024 geändert. Die Änderungen des StVG erschöpfen sich diesbezüglich in der Schaffung neuer Verordnungsermächtigungen. Konkret wurden unter anderem die Verordnungsermächtigungen zum Bewohnerparken (§ 6 Abs. 1 Nr. 15b StVG) und für die Einrichtung von Sonderfahrstreifen (§ 6 Abs. 1 Nr. 16 StVG) erweitert sowie die Möglichkeit geschaffen, den Umweltschutz beim Verordnungserlass stärker zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 4a StVG).

Nachdem lediglich Verordnungsermächtigungen geändert bzw. geschaffen wurden, hat dies zunächst keine Auswirkungen.

In der neuesten Fassung der StVO, die am 11.10.2024 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber

von den neuen Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch gemacht.

Folgende praxisrelevante Änderungen/ Ergänzungen wurden in die StVO aufgenommen:

- Verpflichtende Benutzung des Notbremsassistenten bei Kfz mit mehr als 3,5t zGM (§ 23 Abs. 1d StVO)
- Änderung des § 25 Abs. 3 StVO
Fußgänger müssen nunmehr nicht mehr den kürzesten Weg, sondern auf kurzem Weg die Straße überschreiten. Dies ermöglicht gerade mobilitätseingeschränkten Personen eine komfortable und sichere Querung über abgesenkte Bordsteinkanten, auch wenn sich diese nicht unmittelbar gegenüberliegen.
- Einfügung § 45 Abs. 1 Nr. 7 StVO
Danach können aus Gründen des Umweltschutzes, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung Sonderfahrstreifen und bevorrechtigende Lichtzeichenregelungen für Linienbusse eingerichtet sowie angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr bereitgestellt werden.
Die Möglichkeit aus den genannten Gründen, Sonderfahrstreifen und bevorrechtigende Lichtzeichenregelungen für Linienbusse einzurichten, soll den Linienverkehr besser vor Störungen schützen und einen geordneten, zügigen Betriebsablauf im öffentlichen Personennahverkehr begünstigen.
Durch die Bereitstellung angemessener Flächen für den Fuß- und Radverkehr soll die konkret vorliegende Fläche auf die Verkehrsteilnehmer angemessen aufgeteilt werden. Hierbei darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und die Leichtigkeit des Verkehrs muss Berücksichtigung finden.
Die praktische Bedeutung kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Das Staatsministerium des Innern (StMI) hat bereits darauf hingewiesen, dass dennoch eine einfache Gefahrenlage vorhanden sein und eine Anordnung nicht auf das bloße unspezifische Motiv bzw. die allgemeine Absicht gestützt werden, dass die Anordnung zugunsten des Schutzes des Klimas, der Umwelt, der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt.
- Änderung des § 45 Abs. 1b Nr. 2a sowie § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO
Mit der neuen Regelung kann bereits bei einer „drohenden Gefahr des erheblichen Parkraum Mangels“ ein Bewohnerparkgebiet ausgewiesen werden, ohne dass der erhebliche Parkraum Mangel bereits eingetreten sein muss. Ebenso kann auf Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzeptes zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, ein Bewohnerparkgebiet angeordnet werden. Dies erleichtert im Ergebnis die Ausweisung von Bewohnerparkgebieten.
- Änderungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO
Bei folgenden Anordnungen kann neuerdings auf die nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO notwendige qualifizierte Gefahrenlage verzichtet werden:
 - o Änderungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO
Danach kann zwischen zwei bestehenden bzw. möglichen Tempo-30-Anordnungen ein Lückenschluss vorgenommen werden, wenn die Lücke nicht mehr als 500m als beträgt.
Ob es innerhalb des Stadtgebietes Anwendungsmöglichkeiten gibt, ist noch zu prüfen.
 - o Änderungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO
Hier wurden die Anordnungsmöglichkeiten von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30km/h erweitert. Dies gilt für Fußgängerüberwege, Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Bei den Spielplätzen muss es sich um Spielplätze im baurechtlichen Sinn handeln.
Eine Definition des „hochfrequentierten Schulweges“ ist bisher nicht vorhanden. Nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern muss der in Betracht

gezogene Schulweg nicht nur stärker (im Sinne von überdurchschnittlich) von Schulkindern genutzt werden als ein „gewöhnlicher“ Schulweg, sondern darüber hinaus als „hochfrequentiert“ einzustufen sein. Klarheit, was dies bedeute, wird die kommende Verwaltungsvorschrift zur StVO mit sich bringen.

- Ergänzung des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nrn. 7 a, 9 und 10 StVO
Hier sind weitere Maßnahmen von dem Nachweis der qualifizierten Gefahrenlage ausgenommen worden, namentlich Sonderfahrstreifen, Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245), Fußgängerüberwege (Zeichen 293). Zu den Fußgängerüberwegen ist hier anzumerken, dass die Voraussetzungen dafür in der Verwaltungsvorschrift zur StVO und in der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) geregelt ist. Beide Vorschriften wurden bisher nicht geändert, weshalb hier die Bedeutung für die Praxis noch abzuwarten ist.
- Ergänzung des § 45 Abs. 10 StVO
Dies erleichtert die Anordnungen zur Förderung des Carsharings (analog Elektromobilität)
- Änderungen bei Verkehrszeichen (Anlage zur StVO)
 - Einfügung VZ 230
Das Halten und Parken ist nur zum (verzögerungsfreien) Be- und Entladen von Fahrzeugen zulässig. Eine Unterscheidung zwischen gewerblichen und privaten Ladetätigkeiten gibt es nicht. Die Fläche darf zum Ein- und Aussteigen von Personen nicht genutzt werden.
Bisher gibt es keinen Bußgeldtatbestand dazu.
 - Ergänzung VZ 240, gemeinsamer Fuß- und Radweg
Eingefügt wurden die Sätze „Dabei ist auf den Fußverkehr Rücksicht zu nehmen. Der Fußverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Erforderlichenfalls ist die Geschwindigkeit an den Fußverkehr anzupassen.“
Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung, dass der Radfahrer hier auf den Fußgängerverkehr Rücksicht zu nehmen hat und der Fußgänger nicht behindert werden darf. Bisher gab es keine Regelung des Verhaltens zwischen Fußgänger und Radfahrer. Durch die Neuregelung wurde der Schutz des Fußgängers gestärkt.

Im Ergebnis bringt die StVO- Novelle – vorbehaltlich der Ausgestaltung durch die Verwaltungsvorschrift – keine gravierenden Änderungen mit sich, sondern erweitert punktuell die bisherigen Anordnungsspielräume.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter bittet um folgende Ergänzung des Beschlusstextes: „Die Verwaltung prüft, wo nach den neuen Regelungen ein Lückenschluss von Tempo-30-Zonen in Erlangen möglich ist oder streckenbezogen Tempo 30 angeordnet werden kann und legt dies dem UVPA vor.“ Hierüber besteht Einvernehmen.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 60/2024 der SPD-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Die Verwaltung prüft, wo nach den neuen Regelungen ein Lückenschluss von Tempo-30-Zonen in Erlangen möglich ist oder streckenbezogen Tempo 30 angeordnet werden kann und legt dies dem UVPA vor.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Stadtrat Herr Dr. Richter bittet um folgende Ergänzung des Beschlusstextes: „Die Verwaltung prüft, wo nach den neuen Regelungen ein Lückenschluss von Tempo-30-Zonen in Erlangen

möglich ist oder streckenbezogen Tempo 30 angeordnet werden kann und legt dies dem UVPA vor.“ Hierüber besteht Einvernehmen.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 60/2024 der SPD-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Die Verwaltung prüft, wo nach den neuen Regelungen ein Lückenschluss von Tempo-30-Zonen in Erlangen möglich ist oder streckenbezogen Tempo 30 angeordnet werden kann und legt dies dem UVPA vor.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0

TOP 23

31/265/2024

Antrag Nr. 084/2024 des Ortsbeirates Tennenlohe zur Lärmsituation am Autohof

I. 1. Ergebnis/Wirkungen

Am 25.07.2024 ging ein Antrag (084/2024) des Ortsbeirats Tennenlohe im Bürgermeisterbüro ein. Aufgrund von Beschwerden von Anwohnern über dauerhafte Lärmbelästigung beantragte der Ortsbeirat, dass die Einhaltung der Betriebsauflagen für den Autohof sowie die Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwerte, insbesondere in der Nacht kontrolliert werden sollten.

Zwischenzeitlich wurde vom Bauaufsichtsamt Kontakt mit dem Betreiber des Autohofs aufgenommen und auf die Auflagen zum verhaltensbezogenen Lärmschutz verwiesen.

Am Samstag, den 28.09.2024, waren Umweltingenieure des Immissionsschutzes der Stadt Erlangen nachts gegen 23.00Uhr am Autohof Tennenlohe. Es wurde die Umgebung sondiert, eine Schallpegelmessung durchgeführt und Lärmschutzauflagen aus der Baugenehmigung des Autohofs überprüft. Das beschwerdeführende Ehepaar war bei der Messung und teilweise bei der Begehung mit dabei. Die Ehefrau teilte uns mit, dass Sie vor allem tieffrequente Frequenzen wahrnehmen und dadurch ihr Schlaf gestört würde. Diese tieffrequenten Töne entstünden, da nachts meist 1 – 4 LKW-Motoren laufen gelassen würden.

Für tieffrequenten Schall gibt es keine gesonderten Immissionsrichtwerte und das Umweltamt hat auch nicht die geeignete Messausrüstung um diese Werte zu bestimmen. Da die tieffrequenten Töne vermehrt in LKW-Motoren und Kühlaggregate vorkommen, ist es notwendig die Auflagen aus der Baugenehmigung einzuhalten.

Schallpegelmessung

Am Leitersteig auf der Höhe des Wohnhauses der Familie wurde um 23.20 Uhr eine Schallpegelmessung durchgeführt. Diese ergab einen Wert von 44,3 Dezibel (A).

Aufgrund der Entfernung von ca. 120 m zum Autohof konnten die Geräusche nicht konkret dem Autohof zugeordnet werden. Die Geräusche des Autohofs wurden durch die Straßenverkehrsgeräusche (Wetterkreuz, B4, A3) übertönt.

Im Immissionsschutz werden Anlagenlärm und Verkehrslärm unterschiedlich bewertet.

Beim Anlagenlärm des Autohofs müssen gemäß Baugenehmigung 40 Dezibel (A) im allgemeinen Wohngebieten eingehalten werden.

Verkehrsrgeräusche dürfen jedoch gemäß § 2 der 16. BImSchV in allgemeinen Wohngebieten nachts 49 Dezibel (A) nicht überschreiten.

Da der gemessene Wert aufgrund der deutlich lautereren Verkehrsrgeräusche nicht dem Autohof zugeordnet werden kann, ist dies nicht als Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu sehen.

Aufgrund der deutlichen Überlagerung der Verkehrsrgeräusche sind weitere Messungen nicht hilfreich. Weitere Kontrollgänge mit einem Schallpegelmessgerät sind aufgrund der Verkehrssituation in der Umgebung des Autohofs nicht zielführend.

Überprüfung der Auflagen der Baugenehmigung

Die Auflagen aus der Baugenehmigung Nr. 95-0371 vom 16.09.1996 (Ziffer 3.11) wurden überprüft:

Auflage 3.11.3

Es ist verboten Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen.

Ergebnis:

Bei einem parkenden LKW wurde ein laufender Motor um 23.10 Uhr festgestellt.

Auflage 3.11.4

Überwachung des Parkbetriebs

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Parkplatzbetriebes muss während der gesamten Betriebszeit (täglich 24 Stunden) eine Person mit der Überwachung der Parkordnung beauftragt sein. Bei Verstößen der Kunden ist einzuschreiten.

Ergebnis:

Es wurde keine Person vorgefunden die für die Überwachung der Parkordnung beauftragt war. Auf Nachfrage an der Kasse der Tankstelle wurde mitgeteilt, dass der Ordnungsdienst nur bis 22.00 Uhr arbeitet. Nach 22.00 Uhr würde die Person an der Kasse stündlich auf dem Autohof nach dem Rechten sehen. Bei der Durchsicht der Dokumentation der letzten Woche war kein einziger Vorfall eingetragen. Bei jedem Kontrollgang wurde „war still“ vermerkt.

Abschließende Einschätzung des Immissionsschutzes

Weitere Kontrollgänge mit einem Schallpegelmessgerät sind aufgrund der Verkehrssituation in der Umgebung des Autohofs nicht zielführend. Durch die lauten Umgebungsgeräusche des Straßenverkehrs sind können keine verlässlichen Messergebnisse generiert werden.

Für die Minderung der tieffrequenten Töne ist es erforderlich, dass die Auflagen der Baugenehmigung Nr. 95-0371 vom 16.09.1996 (Ziffer 3.11) eingehalten werden.

Wenn die Parkplätze täglich 24 Stunden kontrolliert und dadurch alle Auflagen aus der Baugenehmigung durchgesetzt würden, wären die Lärmwerte des Autohofs auf ein Minimum reduziert.

Die Einhaltung der Auflagen der Baugenehmigung wird durch das zuständige Bauaufsichtsamt überprüft, insbesondere ob die Auflage 3.11.4 als erfüllt gilt, da diese besagt, dass eine Person 24 Stunden mit der Überwachung beauftragt sein muss.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr Galster vom Ortsbeirat Tennenlohe erhält Rederecht und schildert die Situation vor Ort. Der Oberbürgermeister Herr Dr. Janik sichert einen Bericht über den aktuellen Stand in der nächsten Sitzung des Ortsbeirates im März zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag gemäß §28/29 GeschO Nr. 084/2024 vom 25.07.2024 ist hiermit durch Sachbericht erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr Galster vom Ortsbeirat Tennenlohe erhält Rederecht und schildert die Situation vor Ort. Der Oberbürgermeister Herr Dr. Janik sichert einen Bericht über den aktuellen Stand in der nächsten Sitzung des Ortsbeirates im März zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag gemäß §28/29 GeschO Nr. 084/2024 vom 25.07.2024 ist hiermit durch Sachbericht erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0

TOP 24

Anfragen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Protokollvermerk:

Die Stadträtin Frau Aßmus schildert ein Bürgeranliegen. Es geht um ein Absolutes Halteverbotsschild, welches direkt vor der Garage vom Anwesen „In der Reuth 84“ aufgestellt wurde. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Die Stadträtin Frau Aßmus schildert ein Bürgeranliegen. Es geht um ein Absolutes Halteverbotsschild, welches direkt vor der Garage vom Anwesen „In der Reuth 84“ aufgestellt wurde. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu

Sitzungsende

am 10.12.2024, 18:50 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Die Schriftführerin:

.....
Wurm

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: